BHS
I B
33-11,2

1089 a

BHS I B 33-11,2

I h a 37

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
* Aktiengesellschaft *
Bibliothek:
Gruppe: IB
B.Nr. 33

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Franz Ludwig von Cancrin
Ihro Russisch Kaiserl. Maiestät Collegienrathes, und Direktors der starajarussischen Salzwerke, der Kais. freien ökonomischen Gesellschaft zu St, Petersburg, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

erste Gründe der Berg und Salzwerkskunde

Eilfter Teil
welcher das Berg- und Salzrecht in sich begreift

Zwote Abteilung
welche das teutsche Bergprivatrecht enthält

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1790

Der allerdurchlauchtigsten
und grosmächtigsten
Kaiserin und Frau
Frau
Catharina II
Kaiserin und Selbstherrscherin
von ganz Rußland,
von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Grosfürstin von Smolensk, Fürstin von Esthland, Liefland, Karelien, Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien, und anderer Länder; Frau und Grosfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und Gebirgfürsten und anderer Erbfrau
und Beherrscherin

meiner
allergnädigsten Kaiserin und Frau.

Vorrede.

In dem Zusammenhange mit meinem Bergstaatsrechte übergebe ich nun auch das Bergprivatrecht dem Publikum. Ich finde nötig, dabei einiges zum voraus zu erinnern, und das will ich in dieser kurzen Vorrede zusammenfassen.

Nicht alle teutsche Reichslande besizzen Bergwerke, und eben daher haben wir auch in Deutschland kein allgemeines deutsches Bergprivatrecht aufzuweisen, sondern es ist dieses Recht nur in einzeln Bergord-

nungen dieser und iener deutschen Staaten enthalten. Es komt solches meist mit einander überein, und nur hier und da weicht es, bei der ein und andern besonderen Landesverfassung, von einander ab. Damit also dieses mein Werkgen um desto brauchbarer, und gemeinnüzziger werden möge, ia eben darnach auch diese und iene neue Bergordnung in einem Staate, worinn sich Bergwerke zeigen, entworfen werden könne: So habe ich darinn nur das gemeine Bergprivatrecht vorgetragen, doch aber hier und da die Fälle angezeigt, worinn ein Land von diesem, dem gemeinen Rechte abgehet.

Zugleich habe ich die in dieser Rechtswissenschaft vorkommende Rechte und Verbindlichkeit sehr genau von einander abgesondert, und in einem der Sache angemessenen Zusammenhange vorgetragen, so, daß man

man iede Materie an ihrem Orte beisammen findet.

Ich habe auser dem die bergrechtlichen Ausdrükke deutlich genug erklärt, die Erklärung der technologischen Kunstwörter aber weggelassen, weil man solche alle in meiner Berg- und Salzwerkskunde nachschlagen kan. Aber auch das habe ich unerklärt gelassen, was schon aus dem gemeinen Rechte bekant ist, und das mit gutem Fleise, damit ich nicht zu weitläuftig werden möge.

Die Lehren des Bergprivatrechts habe ich inzwischen auf die Bergordnungen, und die bewährtesten Bergrechtslehrer gegründet, zudeme wird aber auch ieder Rechtsgelehrte gar bald finden, daß das Bergrecht meist auf das Recht der Natur, die natürliche Billigkeit, und dann da, wo die be-

sondere Verfassung des Bergbaues keine Abänderung notwendig macht, meist auf das gemeine Recht gegründet ist.

Hoffentlich bin ich auser dem allen weder zu kurz und unvollständig, noch zu weitläuftig gewesen, und schmeichle ich mir daher, daß dieses kleine Werkgen zum Gebrauch der Fürlesungen nicht ganz unnüzze sein solle, zumal, da es so allgemein, wie möglich eingerichtet ist.

Ich empfehle mich hiermit der Gewogenheit meiner Freunde.

Giesen den 10ten September 1788.

Zwote Abteilung

des teutschen

Berg- und Salzrechts,

welche das

teutsche Bergprivatrecht

enthält.

Einleitung
in das
teutsche Bergprivatrecht.

§. 252.

Wenn man das teutsche Bergprivatrecht (§. 18), in seinem ganzen Umfange betrachtet: So lassen sich darinn, überhaupt gesprochen, zwo Materien sehr wol von einander unterscheiden, und die betreffen:

1) Die allgemeinen Gegenstände des teutschen Bergprivatrechts; und dann
2) dieses Recht *an*- und für sich selbst.

Beide Materien will ich in den folgenden Abhandlungen vortragen.

Die erste Abhandlung.
Von den
allgemeinen Gegenständen des teutschen Bergprivatrechts.

§. 253.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche das teutsche Bergprivatrecht in sich begreift (§. 18), beziehen sich, die Sache ganz in der Allge-

meinheit genommen (§. 252. Zif. 1), auf die folgenden Gegenstände:

1) Auf Personen;
2) auf Sachen;
3) auf Rechte; und dann
4) auf Verbindlichkeiten überhaupt.

Die Begriffe dieser Dinge will ich in den folgenden §. §. entwikkeln.

§. 254.

Ein ieder Mensch, der ein Recht auf etwas haben kan, heist im bergrechtlichen Verstande genommen, eine Person, und viele Menschen, die in Gesellschaft ein Recht an etwas haben, werden eine moralische Person genent (§. 253. Zif. 1). Jenes ist ieder einzelne Mensch, das leztere sind die Städte, Gemeinden, Bergstädte, Gewerkschaften, Knappschaften und dergleichen mehr.

§. 255.

Alle das, was in dem Eigenthum einer Person ist, und sein kan, heist im rechtlichen Verstande eine Sache (§. 253. Zif. 2). Bei dem Bergbau sind also Gruben- und Tagegebäue, mit alle dem, was ihnen zugehört, den kurz so genanten Zubehörungen, ia auch ganze Bergwerke, Rechte und Gerechtigkeiten, Sachen.

§. 256.

Die erklärten Sachen nun sind körperliche oder unkörperliche Dinge. Jene bestehen in Gruben- und Tagegebäuen, Gezähe, Erz, Gängen, Flözzen, Stok- und Seifenwerken, Klüften, Künsten, Wasser, und dergleichen Dingen, diese hingegen in Rechten, und Gerechtigkeiten.

§. 257.

Es sind die körperlichen Sachen ferner bewegliche, oder unbewegliche Sachen, Sachen die von einem Ort zum andern bewegt werden können, oder nicht. Zu den ersteren gehören Ausbeute, Gezähe, Erze und dergleichen Dinge mehr, zu den andern aber Grundstükke, Gruben- und Tagegebäue, ia auch die Kuxen, weil sie als Rechte den Berggebäuen anhängen, und dergleichen Dinge mehr a).

a) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum lib. III. c. XXIV. §. 68 und 69. Christ. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kux §. 28. Barthel de Jure fod. met. p. 38. N. 11. Von Cramers wezlarische Nebenstunden T. XX. Abhandlung 7. Seite 101.

§. 258.

Jeder Mensch hat im bergrechtlichen Verstande ein Recht (Jus) an Etwas, wenn er darüber nach Vorschrift der Gesezze schalten kan (§. 253. Zif. 3).

§. 259.

Ein iedes solches Recht ist entweder ein persönliches Recht (Jus personale oder Jus ad rem), oder ein dingliches Recht (Jus reale, oder Jus in re). Jenes ist das Recht, so ich an eine Person, dieses aber das Recht, so ich an eine Sache habe (§. 254 und 255).

§. 260.

Das persönliche Recht hat der Mensch blos allein an die Person, woran er ein Recht hat, das dingliche Recht aber hat man an ieden Besizzer der Sache, an welcher man ein Recht hat. Es sind also diese Rechte in Ansehung ihrer Wirkung gar merklich von einander unterschieden, und gehet das Recht, welches man an den §. 255, 256 und 257 erklärten Sachen hat, auf alle Besizzer über.

§. 261.

Alle das, was der Mensch, nach dem Gesezze thun, oder lassen soll, heist im rechtlichen Verstande eine Verbindlichkeit (obligatio) (§. 253. Zif. 4).

§. 262.

Eine solche Verbindlichkeit ist entweder mittelbar, oder unmittelbar (mediata oder immediata). Jenes ist sie, wenn sie uns ein von uns nach Vorschrift der Gesezze eingegangener Vertrag, dieses aber, wenn sie uns ein Gesez auflegt.

§. 263.

Die Verbindlichkeit ist ferner entweder vollkommen, oder unvollkommen. Jenes wenn wir zu deren Erfüllung gezwungen werden können, dieses aber, wenn der Fall nicht statt findet.

Die zwote Abhandlung.

Von dem teutschen Bergprivatrechte an und für sich selbst.

§. 264.

Weil das Bergprivatrecht die Rechte und Verbindlichkeiten in sich fasset, welche die Bergwerksverwanden unter sich, und zu andern Menschen haben, womit sie in Verbindung stehen (§. 18): So bestehen auch bei diesem Rechte an und für sich genommen (§. 252. Zif. 2):

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Bergwerksverwanden unter sich; und dann
2) Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einer Gewerkschaft, und andern, nicht zu den Bergwerksverwanden gehörigen Menschen, mit denen solche in Verbindung stehet.

Beiderlei Rechte will ich in den folgenden Abschnitten vortragen.

Der erste Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen den Bergwerksverwanden unter sich selbst.

§. 265.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen den Bergwerksverwanden unter sich bestehen (§. 264. Zif. 1), dehnen sich aus:

1) Auf die Rechte und Verbindlichkeiten der in einer Verbindung stehenden Bergwerksverwanden unter sich; und dann
2) auf die Rechte und Verbindlichkeiten der einzeln Gewerken in einer Gewerkschaft.

Etwas umständlich also will ich diese in den folgenden Kapiteln abhandeln.

Das erste Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der in einer Verbindung unter sich stehenden Bergwerksverwanden.

§. 266.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die in einer Verbindung stehenden Bergwerks-

ver-

verwanden unter sich haben (§. 265. Zif. 1), betreffen:

1) Diese Rechte und Verbindlichkeiten zwischen mehreren Gewerkschaften in einem Bergamtsreviere;

2) die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerken unter sich bei ein und eben derselben Gewerkschaft; und dann

3) die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Gewerken in ein und eben derselben Gewerkschaft, ihre Bedienten und Arbeiter zu einander haben.

Alle diese Rechte und Verbindlichkeiten will ich in den folgenden Titteln vortragen.

Der erste Tittel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche zwischen mehreren Gewerkschaften in einem Bergamtsreviere bestehen.

§. 267.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen mehreren Gewerkschaften in einem Bergamtsreviere bestehen (§. 266. Zif. 1), betreffen, in der Allgemeinheit gesprochen, die folgenden Gegenstände:

1) Die Unterhaltung des Bergbaues;

2) die Erhaltung der den Bergwerksverwanden zustehenden Bergfreiheiten; und dann
3) die besondere Rechte und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Gewerkschaften in einem Bergamtsrevier.

Von alle diesen Dingen mehr in den folgenden §. §.

A.

Von dem Rechte und der Verbindlichkeit ganzer Gewerkschaften in einem Bergamtsreviere den Bergbau zu unterhalten.

§. 268.

Weil die Gewerkschaften in einem Bergamtsrevier, worunter auch die Eigenlehner und Lehnschaften begriffen sind (§. 95), einen gemeinschaftlichen Vorteil an dem guten Fortgange der Bergwerke haben: So sind auch solche berechtigt, und verbunden alle Mittel anzuwenden, um den Bergbau auf alle nur mögliche Art im Stande und Wesen zu erhalten (§. 267. Zif. 1).

§. 269.

Es werden zu diesem so löblichen Endzwekke in verschiedenen deutschen Staaten, aus den Mitteln der Gewerken, gewisse allgemeine Bergwerks- oder Gewerkencassen errichtet, die am Haarze,

und im Bergamtsrevier Freiberg die Gnadengroschencassen a), in dem Bergamtsrevier Schneeberg, Annaberg, Marienberg, Scheibenberg, Johanngeorgenstadt, Oberwiesenthal, Eibenstok, Geyer und im neustädtischen Kreise aber die Schurfgeldercassen heist b). Eine solche allgemeine Bergwerks- oder Gewerkencasse unterscheidet sich also dadurch von einer allgemeinen Bergbaucasse (§. 194), daß diese aus den Mitteln der Dienerschaft, iene aber aus den Mitteln der Gewerken in einem Bergamtsrevier errichtet wird. Und die Begnadigungs- oder Schürfgelder zum Schürfen, auch die Belohnungen für ein fündig gemachtes Bergwerk werden allein vom Bergherrn bezahlt (§. 108.).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 14. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. II. §. 2.

b) Köhler am eben angef. Orte.

§. 270.

Es sind die Gewerkencassen noch nicht in allen teutschen Reichslanden eingeführt, und meist nur findet man solche, wie schon gedacht worden, am Haarze und in Chursachsen. Sie werden aus einem Beitrag errichtet, den die Gewerken von den ausgeschmolzenen Metallen an diese Cassen bezahlen. Es ist dieser Beitrag in Chursachsen sehr

ver-

verschieden, und er beträgt von einer Mark Silber 8 Groschen, auch 1 Thaler. Eben so verschieden ist auch solcher bei den niederen Metallen, und den Kobolten, die roh verkauft werden a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. II. §. 3.

§. 271.

Es werden aus diesen Gewerkencassen schwere Haupt- und Reviergebäue, als gemeinschaftliche Wassergräben, Wasserläufe, grose Teiche, und dergleichen mehr bestritten. Auch werden einzeln Gewerken aus diesen Cassen zu wichtigen Bäuen Vorschüsse oder Verlage von 100, 1000 und mehr Thalern gethan, wofür sie dann keine Zinsen zu bezahlen haben. Die Wiedererstattung muß hingegen nach und nach geschehen, und zwar so, daß von ieder Mark Silber, und iedem Centner anderen Metall so lange, bis der ganze Vorschuß abbezahlt ist, ein geringes Geld zurükbezahlt wird a).

a) Köhler a. a. O. Absch. II. Kap. II. §. 5.

§. 272.

Das Eigenthum dieser Cassen stehet den Gewerken zu, weil sie aus ihren Mitteln errichtet werden, der Bergherr hat indessen darüber, so wie über alle Anstalten einer in seinem Staate bestehenden Gesellschaft, die Oberaufsicht. Aus dem lez-

tern

tern Grunde muß dann iedesmal von den Schichtmeistern an das Berggericht eine Anzeige gemacht, und dann von diesem bei dem Bergherrn um die Einstim- und Verwilligung nachgesucht werden, wenn aus einer solchen Casse ein gemeinschaftliches Haupt- und Reviergebäue vorgenommen, oder zu einem einzeln Bergbau ein Vorschuß, oder Verlag geschehen soll a).

a) Köhler a. a. O. Absch. II. Kap. II. §. 4. u. 6.

§. 273.

In Freiberg im Erzgebirge werden den Gewerken aus einer solchen Casse zugleich auch quartaliter zu einem gangbaren Stollen 2 Thaler 15 Groschen, zu iedem Abteufen 5 Thaler 6 Groschen, und zu Erhaltung iedes Kunstzeuges 11 Thaler 9 Groschen bezahlt, und zwar so, daß diese Gelder nicht wieder erstattet werden dürfen, welche Beisteuer dann die Gnadensteuer heist a).

a) Köhler a. a. O. Absch. II. Kap. II. §. 8

§. 274.

Weil die aus diesen Cassen gethan werdende Vorschüsse zum Besten der Zechen geschehen, und der Nuzzen davon bei den Zechen verbleibt: So haften auch solche, auf dem verliehenen Felde, und gehen auf ieden Besizzer über. Ja, wenn eine solche Zeche wirklich in das Freie fält: So

müssen die neuen Aufnehmer demohngeachtet die auf dieser Zeche noch rükständigen Vorschüsse, oder Verlage von den ausgeschmolzen werdenden Metallen bezahlen a).

a) Köhler a. a. O. Absch. II. Kap. II. §. 7.

B.

Von dem Recht und der Verbindlichkeit ganzer Gewerkschaften in einem Bergamtsrevier die Bergfreiheiten der Bergwerksverwanden aufrecht zu halten.

§. 275.

Das Recht und die Verbindlichkeit ganzer Gewerkschaften in einem Bergamtsrevier die Bergfreiheiten der Bergwerksverwanden aufrecht zu halten (§. 257. Zif. 2). beschränken sich auf die folgenden Gegenstände:

1. Die Unterhaltung der Knappschaftscasse; und dann
2. die Erhaltung der Bergfreiheiten der Bergwerksverwanden.

Etwas mehr davon in den folgenden §. §.

§. 276.

Weil die Bergwerksverwanden das Recht haben, daß sie eine eigene Knappschaftscasse oder

Büchse

Büchse zur Unterstüzzung der nothleidenden Bergwerksverwanden errichten, und unterhalten dürfen (§. 68. und 69), und dann eben durch diese Cassen der Endzwek erlangt wird, daß die Wittwen, Waisen, kranke und verunglükte Berg- und Hüttenleute den Gewerken nicht zur Last fallen, ja eben durch dergleichen Cassen die Arbeiter bei Muth und Eifer erhalten, und immer mehrere zum Bergbau angezogen werden: So sind auch die Gewerken in einem Bergamtsrevier mit den übrigen Bergwerksverwanden, wie aus der Natur der Sache von selbst folgt, berechtiget, und wechselseitig verbunden, vor die gute Unterhalt- und Verwaltung dieser Cassen zu sorgen (§. 275. Zif. 1). Zu dieser Casse ist dann ieder, vom Steiger an verbunden, ie nachdem es in einem Bergamtsrevier eingeführt ist, von iedem Thaler Lohn zwei, drei und mehrere Büchsenpfenninge zu geben a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Büchsenpfenninge §. 2. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 26.

§. 277.

Weil die den Bergwerksverwanden verliehene §. 204. und folg. vorgetragene besondere Bergfreiheiten den Betrieb des Bergbaues ausserordentlich befördern, und die Ursache mit sind, daß die Berglöhne nicht erhöhet werden können: So sind dann auch

auch die Gewerken in einem Bergamtsrevier berechtiget, und wechselseitig verbunden, daß solche vor die Erhaltung der gesamten Bergfreiheiten sorgen, und bei vorfallenden Schmälerungen darüber bei den Berggerichten, ia auch nötigen Falls selbst bei dem Bergherrn Vorstellung thun, und um die Aufhebung ihrer Beschwerden bitten (§. 275. Zif. 2).

C.

Von den besonderen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Gewerkschaften in einem Bergamtsrevier.

§. 278.

Die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Gewerkschaften in einem Bergamtsrevier (§. 267. Zif. 3.) sind ziemlich weit ausgedehnt, und betreffen die folgenden Gegenstände.

1. Das Recht des Alters bei einem Berglehn zwischen verschiedenen Gewerkschaften in einem Bergamtsrevier;
2. die Stollengerechtigkeit einer Gewerkschaft; und dann
3. die Rechte, die sich auf besondere Verträge einzelner Gewerkschaften gründen.

Alle

Alle diese Rechte will ich in den folgenden §. §. genau, doch so viel, wie möglich, in der Kürze vortragen.

a.

Von dem Rechte des Alters bei einem Berglehn zwischen verschiedenen Gewerkschaften in einem Bergamtsrevier.

§. 279.

Der, welcher bei dem Bergbau zuerst ein Berglehn gemuthet, und bestätigt bekommen, und davon die bergrechtliche Abgaben bergüblicherweise entrichtet hat (§. 145.), erlangt ein Recht gegen andere, die später, oder jünger bestätigt sind, welches man das Alter zu nennen pflegt (§. 278. Zif. 1). Dieses Recht nun gibt dem Aeltern im Felde für dem Jüngern, dem, der nachher in einem Lehne bestätiget worden, an dem, wozu sonst beide, den Bergrechten nach, ein Recht haben, ein Vorzugs- oder Erstigkeitsrecht, so, daß der Jüngere dem Aeltern weichen, und diesem ein solches Recht überlassen muß a).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Felde. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 85. 86. 87. u. 88. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. II. §. 2. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici Th. I. Tit. II. c. VI. §. 3. S. 101.

§. 280.

Das Recht des Alters tritt in sehr vielen Fällen ein, und ist der erste davon der, daß der erste Finder eines Ganges, Flözzes, Stok- oder Seifenwerks auch der erste Muther ist (§. 101. 116 und 132), und ihm die Fundgrube, deren nur eine auf einem Gange verlehnt wird (§. 117 und 118), bleibt, wenn schon ein anderer eher gemuthet hat. Eben so hat auch der bei dem Schürfen, wenn mehrere in einem Felde schürfen, das Recht des Alters, wenn er sich auf den Fall, daß er den Gang zuerst entblöst, sogleich vermessen läst, da dann die Jüngere ihm die Schürfe überlassen müssen, die in seine Vierung kommen (§. 107.), also mit ihrem Gezähe weichen, und abziehen müssen. Keinesweges aber hat dabei das Recht des Alters statt, wenn der Bergmeister ohne Entblösung des Ganges, und bei Stollörtern, ohne wassernötige Maasen bestättiget a). Auser dem hat auch ein Maasner vor dem Fundgrubner das Recht des Alters nicht, wenn er schon eher Kübel und Seil eingeworfen, und den Gang eher in den Maasen entblöst hat b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Entblösen §. 6.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 11. auch unter dem Worte Maasen §. 11. und 12.

§. 281.

§. 281.

Das Recht des Alters, das Jemand bei der eben gedachten åltern Muthung der erschůrften Gånge, Flözze, Stok- und Seifenwerke geniest (§. 280), hat sich auch der zu erfreuen, der überhaupt auf einem erschůrften, oder mit Schåchten, und Stollen überfahrnen Gange, Flöz-, Stok-, oder Seifenwerk die åltere Muthung erlangt, und ein solches Werk bergrechtlicher Weise entblöst, ia dazu die Bestättigung bekommen, und die bergrechtlichen Abgaben (§. 145) gehörig entrichtet hat (§. 110. 119. 120. 121. 125. 126. 129. 130. 132. 133. und 135.)

§. 282.

Das Recht des Alters geniest ferner auch der, welcher auf einer in das Freie gefallenen Zeche oder Halde, eine åltere Muthung erhalten, und darinn die Bestättigung bekommen, ia die bergrechtlichen Abgaben (§. 145.) gehörig entrichtet hat (§. 111. 122. 123. 125. 126. 130. 132. 133. und 135.).

§. 283.

Das Recht des Alters stehet weiter auch dem zu, welcher einen blosen Stollen, einen Such- oder Erbstollen zuerst gemuthet, und bestättiget, und davon die bergrechtlichen Abgaben entrichtet hat (§. 121. 135. 141. und 145).

§. 284.

Auch bei den zu den Poch- und Hüttenwerken, dann den Seifen, und Brettmühlen verliehenen Bergwassern findet das Recht des Alters bei demienigen statt, der diese Wasser zuerst gelehnt, und bestätigt bekommen, ia davon die bergrechtlichen Abgaben (§. 145) gehörig entrichtet hat a), doch können die Seifenwerke den Pochwerken die Wasser nicht aufhalten (§. 124. 125. 126. 132. 133. und 135.).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. II. §. 2.

§. 285.

Das bisherige betrafe das Recht des Alters, und die Sachen überhaupt, woran Jemand ein solches Recht haben kan, es ist aber solches immer von der Wirkung, daß es das nuzbare Erbeigenthum des Aeltern im Felde begründet. Etwas genauer will ich daher nun auch die Fälle anzeigen, worinn:

1. Bei den Zechen auf den Gängen, Flöz-, Stok- und Seifenwerken;
2. den Stollen; und dann
3. den Aufschlagwassern das Alter des nuzbaren Erbeigenthums begründet wird.

Es soll dieses in den gleich nachfolgenden §§. geschehen.

§. 286.

Das Recht des Alters hat bei den Gängen (§. 285. Zif. 1) vorerst in dem Falle seine Wirkung, wenn sich solche in einer gewissen Entfernung vom Funde (§. 132.), so verändern, daß man solche vor ganz andere Gänge halten muß, da dann der Jüngere dem Aeltern zu weichen schuldig ist a). Verläst inzwischen der Aeltere seinen Gang, oder er ersinket, neben seinem Hauptgange, andere Gänge, Flözze, oder Klüfte, und will aus Gewinnsucht auf einen andern Gang, auf ein solches Trum, oder Abgekämme fallen: So kan er darauf sein Alter nicht ausdehnen, und den Jüngern vertreiben b), überhaupt kan Niemand auf einem solchen Gange, Flöz, und Kluft eine Vierung erlangen, und erlangt man mit Kies- Zwitter- und Eisensteingängen keine Vierung auf Silbergänge c).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 3. Zif. 1. Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 39.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gang §. 64.

c) Herttwig unter dem Worte Vierung §. 19. u. 20. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 10.

§. 287.

Wenn zwei Gänge, auf deren einem der Aeltere, auf dem andern aber der Jüngere belehnt ist, ein Kreuz machen, oder in einander streichen: So muß der Jüngere dem Aeltern weichen a). Dem lezteren wird inzwischen keine Vierung auf dem Gange des Jüngern zuerkant, weil diese stets vom Hauptgange, dem Gange, worauf zuerst gemuthet worden b), genommen wird, es seie dann, daß er, da ihm immer der Beweis aufliegt, mit offenen Durchschlägen beweise, daß er mit seiner Vierung auf dem Gange, worauf er belehnt ist, in des Jüngern Vierung komme, die er verlangt, es muß aber durch diese Durchschläge quer durch das Gestein die Vierung des Aeltern so abgelängt werden, daß man diese Vierung im Rechtenwinkelkreuz gegen des Hauptganges Fallen c) abnehmen und zulegen kan d). In einem solchen Falle, und wenn der Aeltere so seine Vierung beweist, wird ihm dann die Vierung von dem Saalbande im Hangenden und Liegenden e) drei ein halb Lachter in das Hangende, und so viel Lachter in das Liegende zuerkant f). Zuweilen ist ein Gang sehr mächtig und zertrümmert, auch das Hangende und Liegende nicht wol zu erkennen, und in einem solchen Falle wird in dem zertrümmerten Gange, und zwar zwei Spannen beides gegen das Hangende und Liegende das Anhalten genommen, in einem

nem über zwei Spannen nicht mächtigen und zertrümmerten Gang aber wird das Anhalten in der Mitte des Ganges genommen g). Ehe ein solcher Beweis geführt ist, bleibt inzwischen der Jüngere in seiner Belehnung und Arbeit, also in Possesion, und nur auf den Fall, daß aus Rissen und andern Nachrichten zu schliesen ist, daß der Jüngere in des Aeltern Felde ist, und der erstere seine Arbeit am streitigen Orte nicht gutwillig einstellen will, kan der leztere verlangen, daß das da gewonnene Erz bis zum Austrag der Sache gestürzt, zu Gute gemacht, und das, was über die Berg- und Hüttenkosten übrig bleibt, in den Zehnden geliefert werde, zu welchem Ende er dann bei das Stürzen und Zugutmachen des Erzes einen vom Bergamt zu bestättigenden Vorsteher geben kan h). Bei alle dem findet keine Vierung auf einen Gang statt, wo kein mit Saalbändern augenscheinlich vorhandener Gang ist i), und muß zu solchem Ende der Aeltere vom Funde, oder Vater her durch Auffahren mit einem Ort auf dem ihm verliehenen Gange, mit kenntlichen Saalbändern im Hangenden, und Liegenden, oder wenn der Gang durch festes und faules Gebirge verdrukt ist k), durch Auffahren in der Stunde des Ganges an den Saalbändern, diesen seinen Gang beweisen, im Fall aber dieses, ohne grose Kosten, nicht möglich ist, so muß er den Gang, besonders bei Zwitter- und

Eisensteinzechen alle 7 Lachter am Tage entblößen l). In diesem Falle kan dann ebenwol der Jüngere nicht aus der Belehnung getrieben werden, und müssen die Erze, wie zuvor, gestürzt werden, wenn der dabei gemeldete Fall eintritt m).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Vierung §. 1. 2. und 3. Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 39. und 42.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gang §. 73. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Th. II. c. XI. §. 44.

c) Meine Grubenbaukunst §. 50. und 53. Meine Markscheidekunst §. 944. 945. 968. 976. 981. und 982.

d) Herttwig unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Feld §. 2. dem Worte Anhalten §. 18. dem Worte Durchschlag §. 1. und folg. und dem Worte Vierung §. 3. 9. und 13. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 88. 89. u. 90. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici Th. I. Tit. II. Kap. VI. §. 3. S. 101.

e) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 34.

f) Herttwig unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Felde §. 5. dem Worte Anhalten §. 14. und 17. und dem Worte Vierung §. 1. Meine Markscheidekunst §. 976. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. III. §. 7.

g) Herttwig unter dem Worte Anhalten §. 16. Spans Bergrechtsspiegel P. II. c. XXX. §. 3.

h) Hertt-

h) Herttwig unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Felde §. 3. dem Worte Beweisführer §. 4. und dem Worte Verboth §. 1. 2. 3. und 4. Bausens Institutiones Jur. met. germ. Th. I. Tit. II. c. VI. §. 3. 13. und 14. c. XI. §. 41. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. II. Kap. III. § 5.

i) Herttwig unter dem Worte Vierung §. 8.

k) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 36.

l) Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 44. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 6. Herttwig unter dem Worte Vater, auch unter dem Worte Beweisführer.

m) Herttwig unter dem Worte Beweisführer § 3.

§. 288.

Geschiehet es, daß sich der Gang bei der Treibung der zuvorgedachten Durchschläge an dem Orte, wo der Aeltere die Vierung auf dem Jüngern erlangen will, in Trümmer zerteilt a), und die Trümmer sind noch in des ältern Vierung: So wird das Anhalten der Schnur beim Vermessen der Vierung im Mittel zwischen solchen beiden Trümmern genommen, und die Vierung von 3½ Lachter auf der Seite, wo der Jüngere in das Feld des Aeltern komt, entweder in das Hangende, oder Liegende im Rechtenwinkelkreuz gegen des Aeltern Gang, oder Trumm vermessen b). Geschiehet es bei einem solchen Falle, daß man irrig ist, von welchem

Trumme das Anhalten geschehen müsse: So stehet dem Aeltern frei von beiden Trümmern eins dazu zu wählen, oder zu kiesen, iedoch muß solches augenscheinlich von dem ihm verlehnten Gange kommen c). Die Kiesung eines Trummes findet inzwischen nicht statt, wenn beide Trümmer in der Vierung des Aeltern bleiben, oder dieser schon ein Trum abgebauet, und dadurch gekiest hat d).

a) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 36.

b) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Felde §. 5. auch dem Worte Anhalten §. 13. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 7.

c) Herttwig unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Felde §. 6. und dem Worte Anhalten §. 15.

d) Herttwig unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Felde §. 6.

§. 289.

Es geschiehet auser dem, daß die Gänge in einander streichen (§. 287. und 288), auch nicht selten, daß zwei am Tage sehr weit von einander entfernte Gänge einander zufallen a), und in die Vierung kommen, und in dem Falle muß dann auch der Jüngere dem Aeltern in eben den Fällen, die im 287 und 288. §. angeführt worden, weichen, und das Feld lassen b).

a) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 42.

b) Chr.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Felde §. 2, unter dem Worte Gang §. 59, und dem Worte Vierung § 6. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. III. §. 3. Zif. 2. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 88. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici Th. I. Tit. II. c. VI. §. 3.

§. 290.

Geschiehet es, daß sich ein Gang im Fallen teilt, und zertrümmert a): So muß der Aeltere auch eins von diesen Trümmern, wenn sie aus seiner Vierung, und von dem Gange kommen, worauf er belehnt ist, auf Verlangen des Jüngern kiesen, doch hat er schon gekiest, wenn er schon eins von diesen Trümmern abgebauet hat b).

a) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 40 und 42.

b) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 8.

§. 291.

Trägt es sich auch zu, daß der Aeltere behauptet, daß ein Jüngerer den Gang in dem Felde, worauf er belehnt sei, in der Teufe überfahren habe: So muß er solches durch Absinken vom Funde über, oder unter Tage mit richtigem und kentlichem Hangenden und Liegenden auf dem überfahrnen Gange beweisen, und wenn dieses, wegen Festigkeit, groser Teufe, oder Wassern nicht

nicht möglich ist, doch seinen Gang ein Lehn, oder 7 Lachter tief, mit kentlichen Saalbändern abbauen, um dadurch für den Markscheider ein Anhalten zu der Vergleichung der streitigen Gänge zu geben a). Beweist nun solcher dadurch sein Alter auf ein und eben demselben Gange: So ist ihm der Jüngere zu weichen schuldig.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beweisführer §. 1 und 4. Jo. Georg Bausen Inst. iur. metal. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 44. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 9.

§. 292.

Wenn eine Zeche bei dem Ineinanderstreichen, oder Zufallen der Gänge der andern das Erz enthauet, und bringt es, ehe noch ein Verbott des Bergamts ergangen, und die Beistürzung der Erze verordnet ist (§. 287), über die Hängebank a): So bleibt es der Zeche, die solches gehauen, und zu Tage gefördert hat, eigenthümlich b), weil sie solches im Irthum, und guten Glauben gethan haben kan.

a) Meine Grubenbaukunst §. 106.

b) Herttwig unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Felde §. 4, auch dem Worte Hängebank §. 1, 2 und 3. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici Th. I. Tit. II. c. VI. §. 3. S. 101.

§. 293.

§. 293.

Bei den eigentlichen Flözzen, auch den Stokwerken hat der Aeltere das Recht, daß ihm der Jüngere aus dem Mittel des Flözzes gemessen, in $3\frac{1}{2}$ Lachter über- und $3\frac{1}{2}$ Lachter unter sich weichen muß (§. 94). Bei den Seifenwerken hingegen findet das Recht des Alters weiter nicht statt, als daß ihm der Jüngere so tief, als das Seifenwerk liegt, weichen muß (§. 94), und ist der Seifner einem iüngern fündigen Gange zu weichen nicht schuldig a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Seifner §. 4.

§. 294.

Bei dem Betrieb der Stollen findet ebenwol das Recht des Alters statt (§. 285. Zif. 2). Wenn daher ein Erbstöllner (§. 121) einen Querschlag a) aus einer Zeche treibt, und auser der Vierung dieser Zeche einen Gang überfährt: So kan er solchen vor den Gewerken dieser Zeche aufnehmen b).

a) Meine Grubenbaukunst §. 53.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gang §. 46, und dem Worte Stöllner §. 48.

§. 295.

Eben so hat auch ein älterer Erbstöllner das Recht des Alters, wenn er mit einem iüngern Erbstöllner in gleicher Teufe mit einem Durchschlag zusammen

men komt; er geniest nemlich, so bald beide zusammen kommen, die Stollengerechtigkeit, und der Jüngere muß weichen, oder er enterbet ihn a), wovon dann §. 316 und 362 mehr vorkomt. Geschiehet es inzwischen, daß der Jüngere mit seinem Durchschlag eher in das Feld komt, als der Aeltere: So bekomt der erstere das Recht, sein Ort fortzutreiben, und ist die Gewerkschaft dieses Feldes, worinn der Durchschlag geschehen ist, nicht schuldig, den Aeltern zuzulassen b). Eben ienes Recht des Alters gilt dann auch in diesem Falle bei der Enterung, wovon §. 362 mehr folgt.

a) Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 50. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 3. Buchstabe b, Kap. III. §. 11. Meine Grubenbaukunst §. 50 u. 53.

b) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. II. Kap. III. §. 11.

§. 296.

Ereignet sich auch der Fall, daß auf einem alten Zuge ein Stollen liegen bleibt, und es wird darauf nachher eine Zeche aufgenommen, auch der ein und andere Schacht auf dem Stollen gewältiget, ein anderer hingegen muthet den Stollen, erhebt das Mundloch, und bringt die Wasserseige in eine Zeche: So hat solche Zeche, wenn sie älter, wie der Stöllner ist, das Recht des Alters, und das Recht, daß sie diesen Stollen selbst durch ihr Gebäue

bäue treiben, und sich dadurch des für den Stollen abzureichenden Neuntens befreien darf, doch muß sie sich hierbei, nach Erkentnis des Bergamts, mit dem Stöllner, der Wasserseige halben, vergleichen. Anders verhält es sich, wenn der Stöllner älter, als diese Gewerkschaft ist, da er den Neunten bekomt, und wenn auch solche zuvor den Stollen in ihrem verliehenen Felde selbst getrieben hat a). Eben dieses, das Recht des Alters tritt in diesen Fällen alsdann auch ein, wenn ein wieder aufgenommener Stollen einen andern enterbt, wovon §. 363 mehr folgt.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 40 und 41. Johann Georg Bausens Instit. iur. germ. Th. III. Sect. I. c. VI. §. 12. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 12.

§. 297.

Bei den Aufschlagwassern (§. 285. Zif. 3) die zu den Seifen, den Poch- und Hüttenwerken, auch den Brettmühlen, und dergleichen zum Bergbau nötigen Maschinen gebraucht werden, ist der Jüngere dem Aelteren ebenwol zu weichen schuldig, wenn die Wasser für beide nie zureichend sind a), doch können die Seifenwerke den Pochwerken die Wasser nicht aufhalten (§. 124).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 3. Buchstabe c. Christ. Hertt-

Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hütten, §. 1. dem Worte Pochen §. 24, und dem Worte Wasser §. 31.

§. 298.

Wenn die Aufschlagwasser bei dem Bergbau an einem Orte so beschaffen sind, daß bei nassem Wetter verschiedene Belehnte Wasser genug haben, bei dürrem Wetter hingegen ein Wassermangel entstehet, und Aeltere und Jüngere mit diesem Wasser belehnt sind: So muß bei Wassermangel, die Wasser mögen aus einem Flusse, oder Teiche genommen werden, der Jüngere so lange abschüzzen, und dem Aeltern das nötige Aufschlagwasser, überlassen, und wenn bei Teichen auch der ganze Vorrath darauf gehen solte, bis die Wasser vor beide wieder hinlänglich angewachsen sind a). Muthen verschiedene Gewerkschaften zugleich dieses, oder ienes Aufschlagwasser, oder bauen einen Teich: So werden die Wasser nach dem unter ihnen bestehenden Contract verteilt b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Wasser §. 4. ** Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. II. Kap. III. §. 13.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Wasser §. 20.

b.

Von der Stollengerechtigkeit eines Stöllners bei verschiedenen Gewerkschaften in einem Bergamtsrevier.

§. 299.

Weil durch einen Stollen (§. 117, 121 und 135) den Zechen, in die er getrieben wird, das Wasser abgenommen, und Wetter verschaft wird: So ist es auch der Gerechtig- und Billigkeit gemäs, daß dagegen der Stöllner von den Zechen, worinn er beides die Wasser und die Wetter löst, eine gewisse Vergütung beziehe, weil er eben deswegen einen so wichtigen Bau unternommen hat, und dann ein solcher Stollen das Herz und Schlüssel zu einem Gebirge ist. Die so erlangte Gerechtsame eines Stöllners, oder einer Stollengewerkschaft nun (§. 278. Zif. 2) wird die Stollengerechtigkeit überhaupt, und wenn der Stollen die nötige Erbteufe einbringt (§. 117), die Erbgerechtigkeit des Stollens genent a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 1. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. II. Kap. IV §. 2 und 3. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici Th. I. Tit. II. Kap. VI. §. 4. Th. III. Sect. I. c. 2. §. 1 und folg. c. IV. §. 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

§. 300.

So bald also ein Stöllner nach andern Zechen einen Stollen treibt: So gehet er auch mit solchen stillschweigend den Contract ein, daß ihm solche, wenn er in ihre Zechen durchschlägig wird, die Wasser und Wetter löst, und dann den Stollen mit seiner Wasserseige, oder dem Wasserabfluß im Stand und Wesen erhält, durch die eben gedachte Stollengerechtigkeit, eine Vergütung thun sollen. Die Treibung eines Stollens in eine andere Zeche macht also einen eigenen, auf wechselseitigen Verbindlichkeiten des Stöllners und der Gewerken, in deren Zechen er getrieben wird, beruhenden Contract aus, der dem Contracte facio vt des, sehr ähnlich ist. Mit Recht erinnert also Herr Köhler, daß man diese Verbindlichkeiten mit nichten in den römischen Dienstbarkeiten suchen müsse a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächsis. Bergrecht Absch. II, Kap. IV §. 4.

§. 301.

Die Stollengerechtigkeit, die bei den Stollen statt findet, betrift verschiedene Dinge, und die sind:

1) Der Stollenhieb;
2) die Absinkung der Stollenschächte in dem Felde anderer Gewerken;
3) der vierte Pfennig;
4) das Stollenneuntel;

5) das

5) das Wassereinfallgeld;
6) diese und iene Steuern, die in Rüksicht der Stollen bezahlt werden;
7) das Recht, schon getriebene Stollen aufzunehmen, und weiter fortzutreiben, auch darauf ein Stollort anzusezzen;
8) die Enterbung der Stollengerechtigkeit; endlich
9) der Verlust der Stollengerechtigkeit.

Alle diese Gerechtsame will ich in den nachstehenden §. §. etwas genauer aus einander sezzen.

aa.

Von dem dem Stöllner zustehenden Stollenhieb.

§ 302.

Ein ieder Stöllner, der in eine Zeche eine Erbteufe einbringt (§. 117), ist berechtigt, wenn er den Stollen in diese Zeche bringt, und damit Erz trift, dieses Erz, von der Wasserseige an gerechnet, seiger ein und ein Viertel Lachter hoch, und ein halbes Lachter weit in diesem seinem Stollen, als sein Eigenthum wegzuhauen (§. 301. Zif. 1) und eben diese Stollengerechtigkeit wird der Stollenhieb genent a). Ein solcher Stollen darf inzwischen mit keinem Gesprenge getrieben werden b), doch wird auch dieses auf Erkentnis des Bergamts nachgelassen, wann die Zeche, worinn der Stöllner den

Stollenhieb verlangt, einen Stollen zur Wasser- und Wetterlosung nötig hat c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 1 und 2. Joh. Georg Bausens Institutiones Jur. met. germ. Th. III. Sect. I. Kap. IV. §. 4. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 6.

b) Herttwig unter dem Worte Gesprenge §. 2 und 3. Meine Grubenbaukunst §. 50.

c) Herttwig unter dem Worte Gesprenge §. 4, 5 und 6. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 6.

§. 303.

Weil der Stollenhieb über der Wasserseige ein und ein Viertel Lachter hoch seiger gerechnet wird: So kan auch der Stöllner die Erze, die er auf einem flachfallenden Gange in anderer Gewerkenzechen trift a), auf dieser Höhe seigerade weghauen, und ist er daher nicht schuldig, besonders bei tauben und geringen Mitteln, oder wenigem Erze, die Erze nur $1\frac{1}{4}$ Lachter hoch auf der Donlege, oder Fläche der Gänge weghauen zu lassen, ia er kan das Stollort im nötigen Fall völlig nach des Ganges Donlege richten b).

a) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 40.

b) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 7.

§. 304.

Wenn ein Stöllner die Erbteufe in der Zeche einer andern Gewerkschaft nicht einbringt; so stehet ihm das Recht des Stollenhiebes nicht zu, sondern es ist diesen Zechen überlassen: Ob sie die genommenen Erze von dem Stollenhieb, gegen die Erstattung des Gewinnerlohns zu sich nehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen, doch kan ihm, wenn er Wetter und Wasser löset, von dem Bergamt eine Stollensteuer, wovon §. 343 mehr vorkomt, zuerkent werden a). Geschiehet es auch, daß ein Stöllner zwar die Erbteufe eingebracht hat, solche aber, wegen des vorliegenden Gebirges Fallen, nicht erhalten kan: So hat er doch da, wo ihm die Erbteufe entgehet, die Erbgerechtigkeit, und den Stollenhieb zur Hälfte. b).

a) Christ. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 3. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 7.

b) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 4. Alex. Wilh. Köhlers chursächsis. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 8.

§. 305.

Auser dem Stollenhieb hat auch ieder Stöllner, er mag das Stollort auf einem Gang, oder im Quergestein treiben, in iedem unverliehenen Felde die Vierung von $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Hangende, und so viele Lachtern in das Liegende, und kan er also

die überfahrnen und im Freien liegenden Gänge auf so viele Lachter im Hangenden und Liegenden abbauen, im verliehenen Felde aber hat er, wie zuvor gedacht worden, nur den Stollenhieb a). Ein Stöllner kan indessen bei alle dem einen überfahrnen Gang, auch selbst muthen (§. 121).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 27. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 9.

§. 306.

Trägt es sich bei einem Stöllner zu, daß er in eines andern Felde um das Kreuz in verschiedenen Gängen, Trümmern und Klüften Erz trift: So darf er nur ein Trumm zum Stollenhiel wählen, die übrigen Erze aber, die in der Vierung anderer Gewerken brechen, muß er diesen, gegen die Verschräm- und Gewinnungskosten, zurükgeben a). Auserdem wird der Stollenhieb nicht unter das Neuntel gerechnet b), wovon §. 320 mehr vorkomt.

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. II. Kap. IV §. 10.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 3. Buchstabe g.

bb.

Von der dem Stöllner zustehenden Gerechtigkeit in dem Felde anderer Gewerken Stollenschächte abzusinken.

§. 307.

Weil ein Stolle das Herz und der Schlüssel zu einem Gebirge ist (§. 299): So ist auch iedem Stöllner erlaubt, in dem Felde anderer Gewerken Stollenschächte, oder Lichtlöcher a) abzuteufen (§. 301. Zif. 2), doch nur in dem Fall, daß solche nötig sind, und das nur mit Vorwissen des Bergamts. Indessen muß der Stöllner diesen Gewerken das Erz, so er bei dem Absinken erbricht, gegen die Erstattung der Verschräm- und Gewinnungskosten verabfolgen lassen b).

a) Meine Grubenbaukunst §. 47.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lichtloch §. 3, auch dem Worte Stöllner §. 9. und 10. Joh. Georg Bausens Inst. iur. metal. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 10. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 11.

§. 308.

Bedarf im Gegenteil ein Stöllner einen in anderer Gewerken Felde abgeteuften Schacht zum Stollenschachte, oder Lichtloche: So können ihm solches diese Gewerken nicht versagen, wenn er nur eine vom Bergamt zu erkennende Schachtsteuer

bezahlet a), wobei dann auf die Teufe der Schachte, und welcher von beiden Teilen Kübel und Seil hält, gesehen wird b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lichtloch §. 4. auch dem Worte Schacht §. 19. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 10. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 12.
b) Herttwig unter dem Worte Schacht §. 20.

§. 309.

Auser dem müssen die Stöllner die Lichtlöcher zu Nuz und Förderung des Bergbaues in baulichem Stand und Wesen erhalten a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lichtloch §. 5.

cc.

Von dem dem Stöllner zustehenden vierten Pfennig.

§. 310.

Wenn ein Stöllner mit seinem Stollorte in einer andern Gewerkschaft Feld und Vierung komt: So ist ihme solche, auf seine Ankündigung, schuldig den vierten Teil der Kosten (§. 301. Zif. 3) so wol zu der Betreibung dieses Stollortes, als der Lichtlöcher und Gesenke zu bezahlen a), die er in ihrem Felde zu der Wasser- oder Wetter- oder auch

auch der kürzern Berglosung, der Förderung nötig hat, und wird dann dieser Beitrag der vierte Pfennig genent b). Zu den Kosten, wovon der vierte Pfennig bezahlt wird, dürfen inzwischen keine andere, als die Steiger- und Arbeitslöhne, die Schmiede- und Förderungskosten, und dann die Materialien gerechnet werden, und gehören dazu nicht die Abgaben, die auserhalb des Stollens vorfallen, und an Schichtmeister- und Markscheiderlöhne, an Tagegebäue, Quatembergeld und dergleichen verwendet werden c). Dieser, der vierte Pfennig ist dann auch sehr begünstigt, so, daß ihn weder der Stollenhieb, noch das Stollenneuntel, wovon §. 320 mehr folgt, aufheben kan, und wenn der Stöllner auch schon hiervon den Stollen treiben kan, und noch einen Ueberschuß behält d).

a) Meine Grubenbaukunst §. 46.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 22. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 6. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 13, 14 und 15.

c) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 23. Köhler Absch. II. Kap. III §. 15. Johann Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 6.

d) Köhler Absch. II. Kap. IV. §. 16.

§. 311.

Es muß bei alle dem, wie schon gedacht worden, der vierte Pfennig den im Gebirge vorliegenden Gewerken von dem Stöllner, wenn er in ihr Feld und Vierung komt, angekündigt, und darauf vom Bergamte ordentlich erkent, und in das Bergbuch eingetragen werden: Und unterläst dieses der Stöllner; so kan er diesen Beitrag, und wenn auch schon das Stollort durch ihr Feld getrieben ist, nachher nicht fordern, sondern er hat sich daran verschwiegen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte vierte Pfennig §. 1. und dem Worte Steuer §. 7. Joh. Georg Bausens Inst. met. germ. Th. III. Sect. I. c. I. c. VIII. §. 5.

§. 312.

Zuweilen geschiehet es, daß eine Gewerkschaft einen Stöllner zu dem Betriebe eines Stollorts auffordert, und in einem solchen Fall muß iene diesem den vierten Pfennig entrichten, es mag das Stollort in= oder auserhalb dem Felde dieser Gewerkschaft liegen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 37. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 14. Zif. 1. in der Anmerk.

§. 313.

§. 313.

Die Gewerken der Zechen, die zu einem Stollen den vierten Pfennig bezahlen, erlangen dann hierdurch auch das Recht auf einen Stollen anzusizzen, oder ein Ort zu treiben, wenn nur dadurch dem Stollen an der Wetterlosung, und Förderung oder sonst keine wichtige Hindernis gesezt wird a). Ja die Gewerken können auch andere Gebäue auf einem solchen Stollen vorrichten wenn er in ihr Feld komtb).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Ansizzen §. 1, 2 und 3. Auch unter dem Worte vierte Pfennig §. 2. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. T. III. Sect. I, c. IV. §. 10. c. VIII. §. 5. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 19.

b) Herttwig unter dem Worte Steuer §. 13.

§. 314.

Eine Gewerkschaft ist in Chursachsen mit Einwilligung des Stöllners bei alle dem befugt, den vierten Pfennig an Arbeit und Beihülfe, statt baarem Gelde, beizutragen, indessen müssen die so von den Gewerken zum vierten Pfennig aufgewendete Kosten in den Registern genau verzeichnet werden, damit das, was am vierten Pfennig mangelt, nachbezahlt, oder was dabei übrig ist, am Neunten abgezogen werden könne a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 18.

§. 315.

§. 315.

Wird eine Zeche auflässig und fält in das Freie, sie wird aber nachher wieder aufgenommen: So müssen die neuen Gewerken dem Stöllner den vierten Pfennig doch bezahlen, und können daran die vorigen Steuern nicht abkürzen a). Zu besserer Betreibung der Stollen muß dann auch der vierte Pfennig alle 14 Tage abgeführt werden b), und hält die Abstattung dieses Beitrags eine Zeche, wenn darauf der Gang gewis ist, bauhaft c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neuntes §. 19. und dem Worte Steuer §. 12, auch dem Worte vierte Pfennig §. 5. Alex. Wilh. Köhlers chursächsis. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 25.

b) Herttwig unter dem Worte Bergmeister §. 87.

c) Herttwig unter dem Worte Bauhafthalter. §. *******.

§. 316.

Wenn zwei Stöllner mit ihren Stollen in gleicher Teufe gegen einander in das Feld, und die Vierung einer Zeche kommen: So geniest ieder den vierten Pfennig a), sobald aber solche mit ihren Stollörtern zusammen durchschlägig werden: So bekomt nur der Aeltere den vierten Pfennig b). Und kommen zwei Stöllner unter einander ein: So bekomt der tiefere, wenn er seine gebührliche Erbteufe einbringt, den vierten Pfennig c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 47 * * * * * Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch II. Kap. IV. §. 17.

b) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 47 * * * * auch dem Worte vierte Pfennig §. 12.

c) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 25.

§. 317.

Trägt es sich zu, daß ein Stöllner mit ein und eben demselben Stollen zwei Stollörter in das Feld und die Vierung einer anderen Gewerkschaft bringt: So stehet ihm dem ohngeachtet doch der vierte Pfennig nur einmal zu, und kan er nicht zwei vierte Pfennig fordern a), und überhaupt können in einer Vierung nicht zwei vierte Pfennig ein und eben demselben Stöllner gegeben werden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 24, auch dem Worte vierte Pfennig §. 10. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 17.

b) Herttwig unter dem Worte vierte Pfennig §. 17. Köhler Absch. II. c. IV. §. 17.

§. 318.

Wenn zwei Gewerkschaften wegen einer Zeche einen Rechtsstreit haben: So hindert solcher den Forttrieb des Stollens in dem streitigen Felde nicht, und behält der Stöllner vor wie nach seinen Stollenhieb, vierten Pfennig, und übrige Stollengerechtigkeit. Indessen müssen beide streitende

Par-

Parteien zu gleichen Teilen den vierten Pfennig entrichten, so, daß der obsiegende Teil dem unterliegenden beim Ausgang des Streits seine ratam wieder erstattet a). Im Bergamtsrevier Freiberg entrichten die Gewerken den churfürstlichen Stollen gar keinen vierten Pfennig, sondern treiben die Flügelörter von denen Stollen b) zur Hälfte c). Wenn sonst überhaupt der Jüngere in einem Felde einem Stöllner den vierten Pfennig entrichtet hat, und es wird dieser vom Aeltern aus seinem Felde getrieben: So ist der leztere schuldig dem ersteren den vierten Pfennig zu erstatten d).

a) Alex. Wilh. Köhlers churfächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 20.

b) Derselbe a. a. O. §. 21.

c) Meine Grubenbaukunst §. 50.

d) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 26.

§. 319.

Geschiehet es, daß ein Erbstolle zwar in dem Felde einer Zeche, aber nicht in dem Gange ist: So muß ihm dem ohngeachtet, so lange er mit dem Stollorte in diesem Felde ist, der vierte Pfennig bezahlt werden a), auser der Vierung des verliehenen Ganges aber bekomt er keinen vierten Pfennig b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte vierte Pfennig §. 15.

b) Derselbe a. a. O. §. 16.

dd.
Von dem dem Stöllner zustehenden Stollenneuntel.

§. 320.

Wenn ein Stöllner in einer andern Gewerkschaft Zeche mit seinem Stollen die rechtserforderliche Erbteufe mit der nötigen Rösche, ohne Gesprenge a), einbringt (§. 117), und mit den Schächten, Strekken und Oertern dieser Zeche da, wo Erze im Anbruche stehen, durchschlägig geworden ist, so daß er dieser Zeche über und unter dem Stollen Wetter- und Wasserlosung verschaft hat: So ist diese Gewerkschaft schuldig dem Stöllner den neunten Teil aller Erze zu entrichten, die sie in ihrem Gebäue, so weit als es mit dem Stollen gelöst ist, gewinnt (§. 301. Zif 4), und wird dieser Anteil das Neuntel, auch das Stollenneuntel genent b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Rösche und Gesprenge §. 1. und folg.

b) Herttwig unter dem Worte Neuntes §. 1, 3. 10 und 22. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. VIII. §. 5. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 26.

§. 321.

Es ist diese Gerechtigkeit so sehr begünstiget, daß dem Stöllner dieses Recht so wol von den über, als den

den unter dem Stollen gewonnen werdenden Erzen zustehet, wenn nur die Gewerken die unter dem Stollen liegende Wasser auf ihn ausgiesen, oder auch selbst zu Tage heben lassen, ia auch dann findet diese Gerechtigkeit noch statt, wenn auch schon ein noch tieferer Stollen zurük ist a). Und kommen zwei Stollen, die gegen einander geführt werden, in eine Zeche: So genieſt auch ieder so lange das Neuntel, bis sie zusammen erschlagen, oder einander gleichkommen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neuntes §. 4. und dem Worte Stöllner §. 18. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 27. und 28. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. VIII. §. 5.

b) Herttwig unter dem Worte Neuntes §. 29.

§. 322.

Geschiehet es, daß einer in eines andern Stollengerechtigkeit ansizt, und zum Ansizzen, zur Förderung, und Wasserlosung gleichwol andere, als des Stöllners, Schächte gebraucht: So ist er doch, wenn er in seinen Maasen Erz hauet, schuldig dem Stollen ober, oder unter der Stollenstuffe (§. 135) das Neuntel zu entrichten a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neuntes §. 9.

§. 323.

§. 323.

Auch von denen verstuften Stollen (§. 135), gebühret dem Stöllner bis an die Stollenstuffe das Neuntel, wenn er das Stollenmundloch a), auch die Gerinne, Wasserseige und Lichtlöcher im Stand erhält, und den Stollen gehörig verreceßirt (§. 146), geschiehet dieses hingegen nicht; so verliert er dieses Neuntel b). Und läst Jemand aus Unwissenheit nicht verstuffen, leistet aber doch das, was so eben gesagt worden; So verliert er seine Gerechtigkeit nicht c).

a) Meine Grubenbaukunst §. 43.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 20. und dem Worte Stöllner §. 33. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 35.

c) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 34.

§. 324.

Es wird dieses das Neuntel in das ganze oder volle, und das halbe Neuntel geteilt a). Jenes findet in den eben angezeigten Fällen statt, und kan der Stöllner, wenn er das Neuntel bekomt, zum Forttrieb des Stollens keinen weitern Beitrag, als etwa, nach Beschaffenheit der Umstände, den vierten Pfennig, verlangen b). Die Fälle, worinn nun auch nur das halbe Neuntel bezahlt wird, enthalten die folgenden §. §.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 2. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. VIII. §. 5.

b) Herttwig a. a. O. §. 2. *.

§. 325.

Wenn ein Erbstöllner einer andern Zeche mit seiner Erbteufe Wetter- und Wasserlosung einbringt, mit der Wasserseige seines Erbstollens aber zurük, und doch nicht in der Zechen Oerter ist, wo das Erz bricht: So ist dann diese Zeche einem solchen Stöllner nur das halbe Neuntel zu entrichten schuldig a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 5. auch dem Worte Stöllner §. 12. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 30.

§. 326.

Wenn ein Stöllner auserhalb des Stollens mit besondern Strekken, Gänge und Klüfte erreicht, und dadurch die Wasser löst, und der Zeche Wetter verschaft, oder auch mit einem Erbstollen unter einer Zeche durch ofne Klüfte a), die Wasser abnimt: So hat dieser, der Stöllner von einer solchen Zeche ebenwol das halbe Neuntel zu geniesen, doch komt es im leztern Falle zuweilen auch auf die Erkentnis des Bergmeisters an b). Geschiehet es auch in dem lezteren Falle, daß das

über

über dem Stollen liegende Gebäue auf diesen Stollen durchschlägig wird: So stehet dann dem Stöllner das ganze Neuntel zu: Und will die Gewerkschaft eines solchen Gebäues diesen Durchschlag nicht selbst machen; So kan solches der Stöllner durch ein Uebersichbrechen verrichten c), auf den Fall gebühret ihm aber auch das Erz, so er darinn gewint d).

a) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 11.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 6. und 23. auch dem Worte Stöllner §. 13. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 31. Zif. 1. und 2.

c) Meine Grubenbaukunst §. 46.

d) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 9. u. 15. Köhler Absch. II. Kap. IV. §. 31. Zif. 1.

§. 327.

Wenn zwei, oder mehrere Zechen in einander durchschlägig sind, und ein Stollen in der einen dieser Zechen so einkomt, daß er dieser, und damit auch den andern in einander durchschlägigen Zechen das Wasser abnimt: So sind diese Zechen dem Stöllner das halbe Neuntel abzureichen schuldig, wenn nur ihre Wasser auf keinen andern Stollen fallen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 7. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 31. Zif. 4.

§. 328.

Trägt es sich zu, daß eine Zeche, ehe noch ein Stollen in ein Gebäue gekommen, nach einem solchen Stollen ein Ort treibt, und der Stöllner erschlägt mit seinem Stollorte dieses Ort, und macht beide durchschlägig: So gebühret ihm in Chursachsen das halbe Neuntel ebenwol a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 31. Zif. 2.

§. 329.

Dem Stöllner stehet auch auf den Fall das halbe Neuntel zu, wenn Zechen auf den in ihr Feld getriebenen Stollen die Wasser durch Lutten und andere Mittel leiten, und Erze in dem Felde vorhanden sind a). Bei den Gewerken in dem freiberger Bergwerksrevier findet sich die besondere Ausnahme, daß die Gewerken auf alle Fälle nur das halbe Neuntel bezahlen, doch mit der Ausdehnung, daß dieses halbe Neuntel im Fall der Stollen in ihr Gebäue gekommen, auch dann, wenn er schon noch keine Erze getroffen hat (§. 320), bezahlt werden muß b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Wasser §. 28. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 31. Zif. 5.

b) Köhler Absch. II. Kap. IV. §. 21. und 29.

§. 330.

Wenn ein Stöllner seinen Stollen verstuffen lassen (§. 135), und es wird hernach innerhalb seinem verstuften Stollenfelde in der Teufe Erz gewonnen, die Förderung und Wasserlosung hingegen geschiehet in den Schächten eines Feldes, worinn ein anderer nach diesem Verstuffen die Stollengerechtigkeit erlangt hat: So bleibt doch dem Stöllner, der verstuffen lassen, das halbe Neuntel a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 8. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. VIII. §. 5.

§. 331.

Komt ein Erbstöllner mit seinem Stollorte in einer Zeche ein, so, daß er der ganzen Zeche nicht das Wasser benimt, und Wetter bringt, und der Schacht, den er trift, hat kein Erz, es braucht aber dieser Schacht, den Stollen zur Wetter- und Wasserlosung: So bekomt der Stöllner ebenwol das halbe Neuntel a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 10.

§. 332.

Geschiehet es, daß ein Stöllner einer Zeche, in deren Feld und Vierung er gekommen, zwar Was-

ser- aber keine Wetterlosung, oder Wetter- und keine Wasserlosung gebracht hat: So wird ihm nur das halbe Neuntel entrichtet a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 11.

§. 333.

Beides das Neuntel, und das halbe Neuntel wird immer nur so lange bezahlt, als die Erbteufe eingebracht, und erhalten wird a), und wird solches von den edlern Metallen meist in Gelde, und zwar ohne Abzug des neunten Pfennigs zur Hüttensteuer, und der Fuhrlöhne, wovon iedoch zu Joachimsthal eine Ausnahme ist, bezahlt b), von den niederen Metallen hingegen wird das volle und halbe Neuntel meist in Natur gestürzt c.) Die Gewerken und Stöllner können sich aber auch über das leztere vergleichen, und das Neuntel und halbe Neuntel von den geringen Metallen in Geld verwandeln, so, daß daran, wie in Chursachsen, die Fuhrlohne, Aufbereitungs- und Hüttenkosten abgezogen werden d). Bei alle dem stehet aber noch der Stollenhieb dem Stöllner zu, der nicht unter das Neuntel gerechnet wird e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 16.

b) Derselbe unter dem Worte Neundtes §. 12. 13. u. 14.

c) Der-

c) Derselbe unter dem Worte Neundtes §. 15. und dem Worte Stöllner §. 12.

d) Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 34.

e) Herttwig unter dem Worte Neundtes §. 17.

§. 334.

Sobald ein Stöllner die Stollengerechtigkeit in einem Felde erworben hat (§. 299.): So gehet auch der Genuß des Neuntels, oder halben Neuntels von allen gewonnen werdenden Erzen, ia auch von denienigen Erzen an, die zur Zeit eines andern Stollens auf die Kästen a) in dem Felde gestürzt worden, worinn diese Gerechtigkeit statt hat, und nun erst zu Tage gefördert werden b). Von demienigen Erze hingegen, was schon vor dem Durchschlage gewonnen und gefördert, oder über die Hängebank ist, kan der Stöllner kein ganzes, oder halbes Neuntel fordern c). Auser dem soll das Neuntel alle 14 Tage bezahlt werden d), und komt es bei alle dem auch darauf an, wie sich etwa die Gewerken und Stöllner verglichen haben, oder was sonst durch eine rechtsbewährte Zeit, wegen des Stollenneuntels eingeführet ist e).

a) Meine Grubenbaukunst §. 113.

b) Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 32. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 28. 30. und 31.

c) Köhler Absch. II. Kap. IV. §. 32. Herttwig unter dem Worte Aeltere und Jüngere im Felde §. 4. auch dem Worte Neundtes §. 26.

d) Herttwig unter dem Worte Bergmeister §. 87.

e) Derselbe unter dem Worte Neundtes §. 33 u. 34.

§. 335.

Geschiehet es bei alle dem, daß das Wasser von einem solchen Stollen wieder zurükfält, und macht der Zeche, die ihm das Neuntel bezahlt, Hindernis: So kan diese das Neuntel so lang verweigern, bis diesem Gebrechen wieder abgeholfen ist. Ja der Stöllner muß den Schaden kehren, wenn er durch Muthwillen, oder Unfleis die Wasserseige nicht offen gehalten, und dadurch Jemand Schaden zugefügt hat a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 21. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 9.

§. 336.

So klar auch diese Rechte sind: So kan doch kein Stöllner an die Zeche, in die er zu schlagen gesonnen ist, verlangen, daß solche, ihm zum Besten, die Strossen a) stehen lassen, oder auch auf den Raub b) bäuen, und die Erze den Nachkommen zum Schaden wegnehmen lassen soll c)

a) Meine Grubenbaukunst §. 87.

b) Der-

b) Dieselbe eben da, auch Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Raub §. 1. und folg.

c) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 14. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 33.

ee.

Von dem dem Stöllner zustehenden Wassereinfallgelde.

§. 337.

Eine andere Stollengerechtigkeit, die der Stöllner zu geniesen hat, bestehet in dem Wassereinfallgelde (§. 301. Zif. 5.), das eine Zeche in diesem und ienem Falle, auf Erkentnis des Bergamts, bezahlen muß. Es kan indessen dieses Wassereinfallgeld auch wieder aufgekündigt werden a), und wird solches in der Regel alle 14 Tage bezahlt b). Ich will diese Fälle in den folgenden §. §. anzeigen, warum dieses Geld bezahlt wird.

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 36. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Wasser §. 7. u. 8. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. VIII. §. 6. 7. und 8.

b) Herttwig unter dem Worte Bergmeister §. 87.

§. 338.

Wenn eine Zeche durch Lutten und andere Mittel (§. 329), ihre Wasser auf den in ihr Feld getrie-

getriebenen Stollen leitet, und es sind keine Erze in diesem Felde: So muß solche dem Stöllner ein Wassereinfallgeld bezahlen, das dann von dem Bergmeister erkent wird a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Wasser §. 28. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 31. Zif. 5. auch §. 36. Zif. 2.

§. 339.

Geschiehet es auch, daß ein Erbstollen eine Zeche erschlägt, und es führt diese Zeche ihr Wasser erst mittelst höherer Oerter durch andere Zechen auf den Stollen: So ist die erstere Zeche dem Stöllner ebenwol ein Wassereinfallgeld zu entrichten schuldig a).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Neundtes §. 24. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 36. Zif. 1.

§. 340.

Trägt es sich auch zu, daß ein Stöllner ein Stollort auf Ansinnen einer Zeche, gegen Bezahlung einer Stollensteuer, wovon §. 343. und folg. mehr folgt, oder auch gegen Entrichtung des vierten Pfennigs nicht forttreiben will (§. 312), oder es ist sonst ein Stollen verstuft, und eine andere Gewerkschaft treibt ihn fort (§. 330): So kan eine solche Gewerkschaft dieses Ort selbst treiben, und ist

dann dem Stöllner kein Neuntel, sondern nur ein Wassereinfallgeld, nach Maasgabe der Länge des Stollens, und das zwar auf Erkentnis des Bergmeisters quartaliter zu entrichten schuldig, indessen muß der Stöllner die Wasserseige unterhalten a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 35 u. 37. auch unter dem Worte Wasser §. 26. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 36. Zif. 3. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. VIII. §. 5.

§. 341.

Zuweilen gehet auch einem Stollen unverschuldeter Weise das Mundloch ab, und in einem solchen Falle kan das Bergamt erkennen, daß der Stöllner die Wasser, gegen ein an den tiefer liegenden Stöllner zu entrichtendes Wassereinfallgeld, auf einen tiefern Stollen fallen lassen muß a). Wenn auser dem ein Stöllner einen Schacht in eines andern Felde erschlägt: So muß er sein Wassergerinne im Hangenden, oder Liegenden legen, und was er in einem solchen Schachte aufreißt, das muß er wieder machen lassen b). Kommen im Gegenteil andere Gewerken mit ihren Gebäuen auf einem Erbstollen ein: So müssen sie so ansizzen, daß sie dem Stollen an den Wettern und der Förderung nicht hinderlich sind (§. 313). Und brauchen solche den Stollen zum Berglaufen, der

För-

Förderung der Berge: So müssen solche auf Erkentnis des Bergamts, das Trägwerk c) halten helfen d). Ein Stöllner ist hingegen nicht schuldig anderer Gewerken Hornstadt auf dem Stollen im baulichen Wesen zu erhalten e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Mundloch §. 6. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 37.

b) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 7. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 10.

c) Meine Grubenbaukunst §. 109.

d) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 8. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 10. c. VIII. §. 5.

e) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 50. Bausen Th. III. Sect. I. c. VIII. §. 5.

ff.

Von den einem Stöllner in Rüksicht des Stollens zustehenden Steuern.

§. 342.

Die einem Stöllner in Rüksicht seines Stollens zustehende Steuern (§. 301. Zif. 6) bestehen:

1. In Stollensteuern;
2. in Schachtsteuern;
3. in Strekkensteuern; und dann

4. in

4. in Gestängsteuern a),

die ich dann in den nachstehenden §. §. vortragen will.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steuer §. 15. 16. und 17.

§. 343.

Geschiehet es, daß ein Stöllner die Erbteufe nicht, gleichwol aber Wasser- und Wetterlosung einbringt: So komt ihm doch eine vom Bergamt zu erkennende, und in das Bergbuch einzutragende Stollensteuer zu (§. 342. Zif. 1), derer schon §. 304. gedacht worden a). Die Stollensteuer findet auch statt, wenn eine Gewerkschaft eines Stollorts bedarf, und dem Stöllner unter der Bedingung, daß er dieses Ort in ihre Zeche treibt, eine Steuer zusagt b). Auch dann sind aber auch die Gewerken dem Stöllner eine Steuer schuldig, wenn ihnen durch einen Stollen aus andern Zechen, oder alten und verlegenen Schächten Wasser zugeführet werden, und diese unter dem Stollen in ihr Tiefstes fallen, beide die Gewerken und der Stöllner aber, weil der leztere diesen Schaden zu wenden nicht schuldig ist, sich dahin mit einander vergleichen, daß der Stöllner den Stollen gegen eine Steuer, durch diese Gebäue treiben soll. Liegen inzwischen die Wasser über dem Stollen: So muß solche der Stöllner durch Gerinne, oder sonst fassen c). In Chur-

Chursachsen können auch die Gewerken ihre Stollensteuer in Natur entrichten, und mehrere mit einander markscheidende Gewerken können zusammen mit Vorwissen des Bergamts eine Stollensteuer geben d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergmeister §. 84, dem Worte Steuer §. 2 und 3, und dem Worte Stöllner §. 3.

b) Eben derselbe unter dem Worte Stöllner §. 37. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 22.

c) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 50. *******.

d) Köhler Absch. II. Kap. IV. §. 23.

§. 344.

Der Stöllner ist bei alle dem auch gehalten, den Gewerken die Stollensteuer anzukündigen, und erkennen zu lassen: Und versäumt er dieses; so kan er solche nicht fordern, und wenn er auch schon sein Stollort durch ihr Feld getrieben hätte, sondern er hat sich daran verschwiegen a), und er bekomt eben so, wie beim vierten Pfennig, keine Stollensteuer (§. 311). Indessen ist auch den Gewerken erlaubt, sich wegen dieser Steuer selbst zu vergleichen, doch mit Wissen und Willen des Bergmeisters b). Bei alle dem soll in einer Vierung dem Stollen nicht dreimal Steuer gegeben werden c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steuer §. 7. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. VIII. §. 5.

b) Herttwig unter dem Worte Steuer §. 9.

c) Derselbe unter dem Worte Steuer §. 14.

§. 345.

Wenn ein solcher Stollen in eine Zeche komt, und es ist dazu eine Stollensteuer bezahlt worden: So haben dann die Gewerken dieser Zeche das Recht, die Hälfte dieser Steuer an dem vierten Pfennig abzuziehen, und wenn dieser nicht zureicht, an dem Neuntel inne zu behalten, doch dergestalt, daß das Neuntel geteilet, und iedesmal nur die eine Hälfte bis zur gänzlichen Abführung der halben Stollensteuer inne behalten, die andere Hälfte aber dem Stöllner gelassen werde a). In Chursachsen wird, wenn eine Zeche einen Stöllner zum Betrieb eines Stollorts aufgefordert, und dazu eine Stollensteuer gegeben hat, die ganze Stollensteuer wieder erstattet, so, daß nach Abzug des vierten Pfennigs, zu den überhaupt bei einem solchen Stollen nötigen Kosten, dem Stollen alle Quartal die Hälfte von der ihm zustehenden Gerechtigkeit so lange inne behalten wird, bis der Zeche dieser Vorschuß, oder die Naturalbeihülfe (§. 343) wieder ganz erstattet ist b). Bleibt indessen eine Zeche liegen, und es nehmen sie neue Gewerken wieder auf: So können

nen

nen diese die vorhin errichtete Stollensteuer dem Stöllner nicht abziehen (§. 315). Wird auch ein Stollen enterbt, wovon §. 360. mehr folgt: So bekommen die Gewerken, welche dem enterbten Stollen Stollensteuer gegeben haben, die noch nicht wieder erstattete Steuer, von keinem der beiden Stöllner zurük, sondern müssen diese Kosten selbst tragen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergmeister §. 85, dem Worte Neundtes §. 18, und dem Worte vierte Pfennig §. 3 und 4.

b) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 24.

c) Köhler Absch. II. Kap. IV. §. 25.

§. 346.

Wenn ein Stöllner das Stollort, wovon er von andern Stollensteuer bekomt, liegen lassen: So muß er solches vorher alle denen, die ihm eine solche Steuer gegeben, aufsagen lassen, widrigen Falls kan er diesen nicht präiudiciren a). Und treibt ein Stöllner das Stollort nachläsig: So stehet es bei dem Bergmeister, die Steuer nach Fleis und Arbeit zu mitteln, oder die Treibung des Stollorts andern zu überlassen b). Auser dem wird eine solche Steuer alle 14 Tage bezahlt c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steuer §. 11.

b) Ders

b) Derselbe a. eben a. O. §. 10.
c) Derselbe unter dem Worte Bergmeister §. 87.

§. 347.

Die Gewerken, welche zu einem Stollen Stollensteuer gegeben haben, können bei alle dem auch, so wie bei dem vierten Pfennig (§. 313), auf einem solchen Stollen, wenn er in ihr Gebäue komt, Grubenbäue anstellen, doch müssen solche dem Stollen in der Förderung und Wetterlosung nicht nachteilig sein a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steuer §. 13.

§. 348.

Wenn sich Gewerken eines Stollenschachtes oder Lichtloches, das der Stöllner, ohne ihre Beihülfe, abgesunken hat, zu ihrer Förderung bedienen: So sind solche dem Stöllner eine Schachtsteuer (§. 342. Zif. 2) zu geben schuldig a), eben so, wie diese Steuer der Stöllner an eine Gewerkschaft entrichten muß, wenn er sich in ihrem Felde ihrer Schächte zu Lichtlöchern bedient (§. 308). Eine solche Schachtsteuer findet aber auch dann statt, wenn eine Gewerkschaft einer ieden andern Gewerkschaft Schächte zu ihrer Förderung gebraucht b).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 38.

b) Derselbe a. a. O. §. 40. Joh. Georg Baussens Inst. iur. met. germ. P. I. Sect. I. c. IV. §. 10. c. VIII. §. 5.

§. 349.

Braucht indessen der Stöllner diese Schächte nicht zur gewönlichen Förderung, sondern nur zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter, der Einhängung des neuen, und Ausförderung des alten Grubenholzes, imgleichen zur Ausförderung des Stollenschlams und der Berge: So ist er nicht verbunden diese Schachtsteuer zu geben, zu dieser seiner Arbeit aber muß er sein eigen Kübel und Seil halten a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. § 38.

§. 350.

Wenn die eine, oder andere Gewerkschaft durch eine Strekke a), so auf einem Stollen ist, ihre Förderung treibt: So ist solche dem Stöllner eine Strekkensteuer zu entrichten schuldig (§. 342. Zif. 3.), und muß ihme dem ohngeachtet den Schaden gutthun, den sie ihm dadurch verursacht b). Eine solche Strekkensteuer muß aber auch eine Gewerkschaft einer ieden andern Gewerkschaft entrichten, wenn sie durch der lezteren Strekken fördern läst c).

a) Meine Grubenbaukunst §. 43.

b) Alex.

b) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 39.

c) Derselbe a. a. O. §. 40.

§. 351.

Wenn eine Gewerkschaft durch eine Strekke eines Stollens ein Kunstgestänge schieben läst: So ist solche schuldig dem Stöllner eine Gestängsteuer (§. 342. Zif. 4), zu entrichten a), und kan diese Steuer auch an eine iede andere, nicht einen Stollen bauende Gewerkschaft gefordert werden. Auser deme allen erhalten die bisher gedachten Steuern das Alter, und eine Zeche bauhaft b), doch können auch solche wieder aufgesagt werden c). Alle Steuren, die nicht zu den Stollen gehören, werden übrigens alle Quartal bezahlt, und zwar vor dem Schluß des laufenden Quartals d). Ertränkt, oder versäuft auch eine Zeche zwei und mehrere: So sind solche zu gleichen Teilen, oder wie sich solche sonst vergleichen, die Wasser zu halten schuldig, und wenn sich eine Zeche widersezt: So kan ihr ihre Zeche entzogen, und den Wasserhaltenden zugeeignet werden e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gestänge §. 10, auch unter dem Worte Steuer §. 17.

b) Derselbe unter dem Worte Steuer §. 1.

c) Derselbe unter dem Worte Steuer §. 4, und dem Worte Wasser §. 8.

d) Derselbe unter dem Worte Bergmeister §. 87.

e) Derselbe unter dem Worte Wasser §. 10.

gg.

Von dem Rechte schon getriebene Stollen aufzunehmen und fortzutreiben, oder darauf ein Stollort zu treiben.

§. 352.

So bald ein Stöllner sein Stollort liegen und verstuffen läst (§. 135): So kan auch ein ieder andere das Stollort wieder forttreiben (§. 301. Zif. 7), und geniest er dann, wenn er nur dem alten Stöllner das Wassereinfallgeld bezahlt (§. 340), von der Stollenstuffe an (§. 330) die ganze Stollengerechtigkeit eben so, als wenn er den Stollen vom Mundloche angetrieben hätte a). Treibt indessen Jemand einen Stollen, der nicht verstuft, und ihm zugeschrieben, sondern noch dem Erbstöllner zuständig ist: So hat er diese Gerechtigkeit nicht zu geniesen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 35. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. III. Sect. I. c. IV. §. 11 u. 12. c. VIII. §. 5. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 36. Zif. 3.

b) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 36. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. III. Sect. I. c. VIII. §. 5.

§. 353.

Bedarf eine Gewerkschaft eines Stollorts und der Stöllner will solches auf ihr Ansinnen, gegen eine Stollensteuer, oder den vierten Pfennig nicht forttreiben: So wird solches von den Geschwornen verstuft (§. 135), und kan dann diese Gewerkschaft ein solches Ort, blos gegen Bezahlung eines Wassereinfallgeldes (§. 340), in ihr Gebäue treiben a). Bei alle dem, und wenn dieses Ansinnen nicht geschiehet, und sich die Gewerken ihre eigene Stollenschächte selbst absinken, oder sich sonst ohne vorhergehende Ankündigung selbst helfen: So bringt solches dem Stöllner dem ohngeachtet keinen Nachtheil an seiner Stollengerechtigkeit b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 37. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. III. Sect. I. c. VIII. §. 5. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. IV. §. 36. Zif. 3.

b) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 37*.

§. 354.

Ein so von einer Gewerkschaft aufgenommenes Stollort darf solche inzwischen nicht über ihre Markscheide a) in einer andern Gewerkschaft Feld treiben, sondern es fält über diesem Orte wieder dem Stöllner zu b).

a) Meine Markscheidekunst §. 980.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 38. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 36. Zif. 3.

§. 355.

Geschiehet es auch, daß eine zwischen dieser Gewerkschaft und dem Stollen liegende andere Gewerkschaft auf dem Orte der ersteren ein Flügelort abtreiben will a): So muß sie solches zu treiben erst dem Stöllner, und dann der Gewerkschaft, in deren Ort sie ansizzen will, anbieten. Will es dann keine von beiden treiben: So kan ein solches Ort diese Gewerkschaft, wie zuvor, in ihr Gebäue treiben b), dieses Anbott fält hingegen weg, wenn der Stöllner verstuffen lassen c).

a) Meine Grubenbaukunst §. 50.

b) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. III. §. 36. Zif. 3.

c) Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anboth §. 8.

§. 356.

Geschiehet es, daß Gewerken auf die Art in eines Stöllners Stollort ansizzen, und treiben ein Stollort, treffen damit aber, ehe sie in ihr Feld kommen, einen Gang: So müssen die Gewerken diesen Gang, so weit sich des Erbstollens Höhe und Weite erstrekt, dem Stöllner anbiethen, nicht aber der Gewerkschaft, in deren Feld er überfahren worden, obschon diese Gewerkschaft den vierten

Pfennig

Pfennig zum Stollen gegeben hat a), und kan also der Stöllner vor den Gewerken diesen Gang aufnehmen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anboth §. 5 und 6.

b) Derselbe unter dem Worte Stöllner §. 48.

§. 357.

Trift auch ein Stöllner in dem Felde einer Zeche Gänge, aber kein Erz darauf an; so kan er dieser Zeche anbiethen, ob sie das Stollort aus ihrer Vierung treiben will. Bedient sich hingegen solche dieses Anbotts nicht binnen 14 Tagen; so kan solcher das Ort selbst forttreiben, und gehören dann die Erze, die in der Vierung gewonnen werden, dem Stöllner a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anboth §. 7.

§. 358.

Bei alle dem ist auch einem Stöllner, wenn er einmal mit seiner Wasserseige unter gekrochen, dieselbe ausgezimmert, und darüber Trägwerk gelegt hat a), nicht erlaubt, diese seine Wasserseige in- oder auserhalb des Stollens tiefer zu hohlen, damit die tieferen Stollen an ihrer Erbteufe nicht verkürzt werden b). Eben so wenig kan aber auch solcher seine Wasserseige durch Steigen ungewöhnlich erheben (§. 302), und Gesprenge machen c).

 a) Meine

a) Meine Grubenbaukunst §. 50.
b) Christ. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 42.
c) Herttwig unter dem Worte Gesprenge §. 1 und folg.

§. 359.

Läst ein Erbstöllner in seiner Vierung (§. 121) ein Ort liegen, und ein anderer nimt es auf: So ist dieser in dieser Vierung die Wasserseige zu halten nicht schuldig a), und eben das findet auch statt, wenn ein Stöllner einer Zeche ein Stollort in ihrer Vierung zu treiben anbietet (§. 357), es muß nemlich der Stöllner die Wasserseige halten b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 44.
b) Eben derselbe a. eben a. O. §. 45.

hh.

Von der Enterbung der Stollengerechtigkeit.

§. 360.

Wenn ein Stollen in einem stükkelichten Gebirge, das in iedem Lachter Länge auch ein Lachter in die Höhe steigt, sieben Lachter, in einem flachen Gebirge aber drei und ein halb Lachter mehr Seigerteufe, vom Rasen bis auf die Wasserseige gerechnet, in dem Felde einer Gewerkschaft einbringt, als ein über ihm liegender Stollen (§. 117): So benimt einer diesem sein Erbe, oder das Neuntel, und enterbt ihn, wie man sagt (§. 301 Zif. 8), die

die so angegebene grösere Teufe aber ist nicht in allen Reichslanden gleichgros a). In Chursachsen und in etlichen andern Orten wird beim flachen Gebirge, und den dazu nötigen 3½ Lachter mehr Seigerteufe, auch erfordert, daß der Stollen zuvor schon wenigstens 200 Lachter getrieben sei b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Enterben, auch dem Worte Stöllner §. 25, 46 und 47. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 42.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 47. * Köhler Absch. II. Kap. IV. §. 44.

§. 361.

Geschiehet es, daß zwei tiefere Stollen aus zwei Thälern getrieben werden, und es komt der eine davon in einer andern Gewerkschaft Felde nicht sieben, oder drei und ein halb Lachter tiefer ein, als der andere: So erhält doch der Stollen, so tiefer eingekommen, das Erbe vor dem, welcher seichter einkomt a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner §. 47 **. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 45.

§. 362.

Kommen zwei Stöllner, die tiefer liegen, als ein oberer Stollen, in einerlei Teufe in einer Zeche mit einem Durchschlage zusammen ein: So findet der Fall Statt, der schon §. 295 vorgetragen wor-

den, es genießt nemlich der ältere das Recht der Enterbung a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. II. Kap. IV §. 46.

§. 363.

Eben das Recht des Alters findet dann auch bei dieser Enterbung statt, wenn ein Stöllner einen alten tiefern Stollen wieder aufnimt, und wie schon §. 296. gedacht worden, mit der Wasserseige in das Feld einer Gewerkschaft bringt, die in dem Felde des vorher liegengebliebenen Stollens Fundgruben und Maasen aufgenommen hat a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 46.

§. 364.

Sobald ein Stollen enterbt ist: So hat er auch von dieser Zeit an das Neuntel nicht mehr zu genießen, doch gebührt ihm von dem, was bis dahin gewonnen ist, und sowol in der Grube, als am Tage vorrätig ist, in Chursachsen das Neuntel, inzwischen ist das darunter nicht mit begriffen, was auf die Kästen gestürzt, als Grubenklein vorräthig, oder in Poch- und Wasserwerken befindlich ist a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 47.

II.

Von dem Verluste der Stollengerechtigkeit.

§. 365.

Der Verlust der Stollengerechtigkeit (§. 301. Zif. 9) gründet sich vorerst auf die in den lezteren §§. vorgetragene Enterbung. Mehrere Fälle will ich in den nachstehenden §. §. anzeigen.

§. 366.

Ein anderer Fall, worinn ein Erbstollen seine Gerechtigkeit verliehrt, bestehet darinn, daß ihm seine Erbteufe entfält (§. 304 und 333), und geschiehet dieses alsdann, wenn das vorliegende Gebirge so stark abfält, daß der Stollen die gesezmäsige Erbteufe (§. 117) nicht mehr behält a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Neundtes §. 16. auch dem Worte Stöllner §. 4. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 41. Buchstabe a. Zif. 3.

§. 367.

Wenn ein Stollen bis vor Ort nicht rein, auch das Mundloch, die Wasserseige, Gerinne und Lichtlöcher nicht offen, kurz der Stollen nicht in seiner Zimmerung, Stand und Wesen erhalten, und gehörig verreceßirt wird (§. 309. 323. 330. und 359): So verliehrt der Erbstöllner seine Gerechtigkeit eben wol a).

a) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Mundloch §. 3. 4 5. und 6. auch unter dem Worte Lichtloch §. 5. ferner dem Worte Neundtes §. 20. und 21. auch dem Worte Stöllner §. 33. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. I. c. IV. §. 9. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 35. und §. 41. Buchstabe a. Zif. 2.

§. 368.

Treibt ein Erbstöllner seinen Stollen auch ohne Erlaubnis des Bergamts in ein, oder mehrere Zechen mit Gesprenge (§. 302): So verliehrt er ebenwol die Stollengerechtigkeit a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gesprenge §. 4. 5. u. 6. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 8. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. IV. §. 41. Buchstabe a. Zif. 1.

§. 369.

Endlich verliert auch ein Erbstöllner dadurch seine Stollengerechtigkeit, wenn er seinen Stollen liegen lassen will, und den Zechen, die dazu Stollensteuer geben, solchen aufsagt (§. 346), oder sonst den Stollen in das Freie fallen läst (§. 89. u. 90), womit dann alle Gerechtigkeit erlöscht a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steuer §. 11. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. I. c. IV. §. 5. und 11.

c. Von

c.

Von den Rechten, die sich auf besondere Verträge einzelner Gewerkschaften gründen.

§. 370.

Weil iedem Staatsbürger frei stehet, allerhand redliche und aufrichtige Contracte zu schliesen: So geschiehet es dann auch, daß verschiedene einzele Gewerkschaften diese und iene Verträge mit einander entrichten. Aus diesen Verträgen erwachsen also besondere, nicht in dem Berggesez enthaltene Rechte (§. 278. Zif. 3), woraus dann die Streitigkeiten der mit einander contrahirten Gewerken entschieden werden müssen a).

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. III. §. 1. Zif. 3. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. I. c. XII. §. 1. und folg.

§. 371.

Alle diese Verträge müssen, wie alle andere Contracte, aufrichtig und redlich, auch nicht über unerlaubte Handlungen eingegangen, nicht zum Nachteil des Gesezzes, und des Rechts eines dritten eingerichtet, und dann von der Bergobrigkeit zu eben diesem Endzwekke, und damit solche desto mehrere Kraft bekommen, ausdrüklich bestättiget, und in das Bergbuch eingetragen werden

den a). Alle solche Verträge sind dann auch von den bürgerlichen Contracten nicht unterschieden, vielmehr müssen solche ihnen im Wesentlichen gemäs, mit Rüksicht auf das Bergrecht, eingerichtet werden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Buch §. 1. und 2. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. I. Kap. VII. §. 2. und 3. Alex. Wilh. Köhlers chursächsis. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 1. Zif. 3.

b) Bausens Th. I. Kap. VII. §. 4.

§. 372.

Geschiehet es im Gegenteil, daß ein solcher Contract nicht bestättiget, und in das Bergbuch eingetragen wird: So ist solcher ungültig a), doch ist davon der Fall ausgenommen, wenn es nicht der contrahirenden Teile, sondern des Bergamts Schuld ist, daß ein solcher Contract nicht eingetragen worden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Buch §. 2. und 3.

b) Eben derselbe a. a. O. §. 4.

§. 373.

Ein so einmal zu seiner Vollkommenheit gediehene, und in das Bergbuch eingetragene Contract ist dann für beide Teile völlig verbindlich a). Winkelverträge hingegen können den bergamtlichen

chen Handlungen nicht präiudiciren, auch das Bergbuch nicht aufheben b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Contract §. 4.

b) Derselbe a. a. O. §. 2.

§. 374.

Alle diese Contracte sind dann auch, zu Vermeidung aller Irrungen, bergmännisch, und nach dem Buchstaben zu verstehen a), und damit eben in den Ausdrükken keine Irrung, oder Zweideutig- oder auch sonst eine Undeutlichkeit entstehen möge: So ist nötig, daß solche vom Berggerichte verfaßt werden (§. 371).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Contract §. 3.

§. 375.

Alle dergleichen Contracte und Vergleiche können sich auf mancherlei Gegenstände beziehen, und die sind vornemlich: der Stollenhieb, die Absinkung der Stollenschächte, der vierte Pfennig, das Stollenneuntel, das Wassereinfallgeld, die Steuern, die Aufnehmung und Fortreibung schon getriebener Stollen (§. 302, 307, 310, 320, 337, 342 und 352), die gemeinschaftliche Haltung eines Kunstgestänges a), und dergleichen mehr.

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 1. Zif. 3.

Der

Der zweite Tittel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gewerken unter sich bei ein und eben derselben Gewerkschaft.

§. 376.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerken unter sich bei ein und eben derselben Gewerkschaft §. 266. Zif. 2). betreffen:

1. Die zu dem Bergbau einer Gewerkschaft zu gebende Zubuse;
2. den aus einem solchen Bau kommenden Verlag; und dann
3. die von einem solchen Bau fallende Ausbeute.

Ich will diese Rechte und Verbindlichkeiten in den nachstehenden §. §. vortragen.

A.

Von der zu einem Bergbau bei ein und eben derselben Gewerkschaft zu gebenden Zubuse.

§. 377.

Weil bei ieder Gewerkschaft ein Contract zum Grunde liegt, daß solche das ihr verliehene Feld, in Hofnung einer Ausbeute, auf gemeine Kosten bauen

bauen will: So ist auch iedes Glied dieser Gesellschaft verbunden, nach Verhältnis seiner Bergteile die Unkosten zu einem solchen Bau beizutragen (§. 96). Diese Kosten werden dann alle Quartal bis zu einer Einnahme, oder Ausbeute von den sämtlichen Gewerken einer Gewerkschaft nach der Zahl der Kuxen, so ieder besizt (§. 97) zu dem Betrieb ihres Baues zusammengelegt (§. 376. Zif. 1), und heisen Zubuse a), in den ältern Bergordnungen die Kost b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zubuse §. 1. und 2. Io. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 56. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. c. VII. §. 1 und 2.

b) Herttwig unter dem Worte Zubuse §. 2.

§. 378.

Damit bei den Zubusen keine Unterschleife vorgehen können: So werden solche bei einer Zeche in der andern Woche eines Quartals, auf einen Vorschlag des Schichtmeisters, der die Kosten überrechnet, für iedes Quartal, auf die Anzahl der Kuxen angesezt, und ist es nicht ungewöhnlich, daß solches mit Zuziehung der Gewerken, als welche bei ihrem Bau Erinnerungen machen können (§. 247. und 248), geschiehet. Diesemnach weis also ieder Gewerke, wie viele Zubuse er auf eine iede Kuxe bei der ihm zustehenden Zahl zu bezahlen hat a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zubuse §. 3. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 56. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VII. §. 3. und 4.

§. 379.

Die so angesezte Zubusen werden unter des Bergmeisters Hand und Siegel öffentlich angeschlagen, damit solche zu Jedermanns Wissenschaft kommen, und öffentlichen Glauben haben mögen. Diese Zubusezettel bleiben dann 4 Wochen angeschlagen stehen, und werden erst in der sechsten Woche eines ieden Quartals wieder abgenommen, und wegen des Retardats, wovon §. 381. mehr folgt, im Bergamte hinterlegt a). Damit auch solche desto richtiger bezahlt werden: So müssen die auswärtigen Gewerken deshalb ihre Verleger halten (§. 248), denen solche dann Interesse oder Umschlag, und zwar vom Hundert fünf bezahlen müssen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anschlagen §. 4. dem Worte Retardat §. 6. und dem Worte Zubuse §. 4. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergr. Absch. II. Kap. VII. §. 3.

b) Herttwig unter dem Worte Interesse §. 1. u. folg.

§. 380.

Der Schichtmeister der Zeche muß davor sorgen, daß die Zubusen iedes Quartal an ihn bezahlt

zahlt werden, und stelt dagegen einen von ihm unterschriebenen, und vom Bergschreiber authorisirten Zubuszettel, als Quittung an denienigen aus, von dem er die Zubuse empfangen hat a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zubuse §. 5. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 56. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VII. §. 6.

§. 381.

Geschiehet es, daß ein Gewerke seine Zubuse mit der sechsten Woche eines Quartals nicht bezahlt: So wird solches von dem Schichtmeister auf einem in dieser Woche bei dem Bergamt zu überreichenden Zettel, dem Retardatzettel, bemerkt, und in dem Gegenbuch aufgezeichnet, welches man dann das in das Retardatsezzen, auch Drangsal nennet a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Retardat §. 1. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. VII. §. 6. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 93. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. VI. §. 9. auch c. XI. §. 56.

§. 382.

Bezahlt nun der Gewerke von den solchergestalt im Retardat stehenden Kuxen die Zubusen in der sechsten Woche des folgenden Quartals nicht,

und befreiet also solche nicht vom Retardate: So wird er dann seiner Bergteile verlustig, und es werden solche in dem Gegenbuch, auf Verordnung des Bergamts, ausgethan, alsdann aber sagt man, die Kuxen sind im Retardat verstanden a). Von den so im Retardat verstandenen, und dem Eigenthümer aberkenten Kuxen sagt man dann auch, daß solche caducirt worden b). Es sind bei alle dem die Gewerken, welche ihre Kuxen in das Retardat kommen, oder sonst liegen lassen, die darauf angelegte Zubusen, bergüblicher Gewohnheit nach, ordentlicher Weise zu bezahlen nicht schuldig: Wenn aber die Gewerken ihre Kuxen zur gehörigen Zeit weder losgesagt, noch dem Retardat übergeben haben; So können sie sich nachher durch eine solche Lossagung von der Bezahlung der rükständigen Zubusen nicht befreien c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Retardat §. 2. auch dem Worte Zubuse §. 12. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. VII. §. 7. Dav. Ge. Diez de probatione desertionis metallifodinarum. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 109. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. VI. §. 8. auch Kap. XI. §. 56.

b) Herttwig unter dem Worte Caduciren.

c) Derselbe unter dem Worte Zubuse §. 16.

§. 383.

Es ist die Zeit, worinn die Kuxen in dem Retardat verstanden sind, nicht aller Orten gleich, und sind nach einigen Bergordnungen die Kuxen erst nach angeschlagenen Zubuszetteln, oder geschlossener Rechnung a), ia in Chursachsen in neuern Zeiten erst nach drei Quartalen verstanden b). Indessen findet bei dem Retardat kein Ansehen der Person statt, er seie reich, oder arm, fremd, oder einheimisch c), doch wird bei den fremden Gewerken, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit, und einer Uebereilung entschuldigen mögen, noch 14 Tage, und etwas mehr über die gesezte Zeit nachgesehen d). Auch wird bei geringen Mineralien das Retardat so genau nicht beobachtet e). Eben so wird auch das R...ardat bei den Eigenlehnern, besonders in Chursachsen (§. 95) so strenge nicht gehalten, weil bei ihnen kein Zubusanschlag gemacht wird, doch sind dieserhalb unter ihnen Gesellenverträge errichtet, und werden daher die säumigen Gesellen durch bergamtliche Hülfe zu der Entrichtung ihres Beitrags angehalten f).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Retardat §. 3.

b) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. VII. §. 7.

c) Herttwig unter dem Worte Retardat §. 4.

d) Derselbe unter dem Worte Retardat §. 5. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 93.

e) Herttwig unter dem Worte Retardat §. 18.

f) Köhler Absch. II. Kap. VII. §. 10.

§. 384.

Es wird dieses das Retardat, zu Vermeidung aller Nachläßigkeit in Bezahluug der Zubusen, so genau gehalten, daß den Gewerken ihre im Retardat einmal verstandene Kuxen nicht wieder gelassen werden dürfen a). Es werden solche vielmehr der Gewerkschaft zu Gute, als welcher solche ex iure accrescendi gehören, auf das theureste verkauft, oder wenn sich keine Liebhaber dazu finden, um die Zubuse, und wenn auch dieses nicht geschehen kan, umsonst vergewerkschaftet, das ist denen sich vorfindenden Liebhabern ohne Bezahlung zugeschrieben (§. 143), solches alles aber im Gegenbuch bemerkt. b). Inzwischen haben die Gewerken, so ihre Zubusen richtig bezahlt, vor allen andern den Anboth (§. 244) und ein Vorzugsrecht c). Werden indessen unverzubuste Kuxen ohne Retardat, an andere vergewerkschaftet: So können solche die Eigenthümer vindiciren d). Es werden bei alle dem die Bergteile durch eine Subhastation und Licitation auf bestimte Tagezeiten eine Specialsubhastation, nicht verkauft, weil solche über Nacht steigen, und fallen, und sich also

Nie-

Niemand leichte in die Höhe treiben lassen wird, doch können Wohn- und Zechenhäuser, auch andere Gebäue über den Graben durch eine Licitation verkauft werden e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Retardat §. 7. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 56. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. c. VII. §. 7.

b) Herttwig unter dem Worte Retardat §. 9. Bausen l. c. Köhler Absch. II. Kap. VII. §. 8.

c) Herttwig unter dem Worte Retardat §. 9. Köhler Absch. II. Kap. VII. §. 8.

d) Herttwig unter dem Worte Retardat §. 9.

e) Derselbe unter dem Worte Licitation §. 1. u. folg.

§. 385.

Die in dem Retardat verstandene Kuxen können, ohne bergamtliche Verordnung, von dem Gegenschreiber nicht aus dem Retardat gegeben werden, ia der Schichtmeister kan, ohne das Bergamt, und der Gewerken Einwilligung und Vollmacht, keine Austeilung der Retardatteile machen, und andern zulassen: Und behalten solche die verzubusten Gewerken, so, daß solche unter sie verteilt werden: So muß der Gegenschreiber, welcher das Gegenbuch führt, und in diesem Falle die Kuxen den eben gedachten Gewerken umsonst einschreiben muß, die Einteilung so machen, daß

kein Gewerke einen besondern Vorteil, oder Nachteil hat a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Retardat §. 10. 11. und 12. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 56. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 93.

§. 386.

Jeder, welcher aus dem Retardate Kuren erhält, bekomt solche *cum onere*, *causa*, *beneficiis*, *ex Jure* a), inzwischen hat während des Retardats kein Kummer, oder Klage statt b), und in Kriegszeiten wird gar kein Retardat gehalten c), weil zu der Zeit ein Justitium ist (§. 222).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Retardat §. 15.

b) Derselbe unter dem Worte Arrest §. 7. und dem Worte Retardat §. 16.

c) Noch derselbe unter dem Worte Retardat §. 19.

§. 387.

Geschiehet es bei alle dem, daß ein Gewerke auf die schuldige Zubusen nur etwas bezahlt, und sich dadurch, wie man sagt, anhängisch macht a): So kan solcher nicht in das Retardat gesezt werden (§. 381), und wird also solches dadurch aufgehalten, er muß aber den Rest seiner Zubuse auf das längste mit der sechsten Woche des folgenden

Quar=

Quartals bezahlen, und den Zubuszeddel lösen, und kan sich dabei von dieser Schuldigkeit durch Lossagung seiner Bergteile (§. 382) nicht befreien, ia es ist nicht einmal nötig, daß solcher in das Retardat gesezt werde b). Es verliehrt also solcher vornemlich in Chursachsen, wenn er dieses nicht leistet, beides die Bergteile, und die abschlägliche Zahlung auf die Zubuse c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte anhängisch §. 1, 3 und 4, dem Worte Retardat §. 17. und dem Worte Zubuse §. 13. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VII. §. 9.

b) Herttwig unter dem Worte anhängisch §. 2.

c) Köhler a. a. O.

B.

Von dem bei einem Bergbau an ein und eben dieselbe Gewerkschaft wieder zu erstattenden Verlag.

§. 388.

Jedes gewerkschaftliche Gebäue wird, wie in den vorhergehenden §. §. gedacht worden, erst mit Zubusen gebauet, und heisen daher sämtliche von den Gewerken zusammen gelegte Zubusen der Receß a). Es wird inzwischen das nur vor eine Receßschuld gehalten, darüber bergüblicher Weise ein Anschnitt, oder eine Rechnung gehalten worden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Receßschuld §. 1. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VII. §. 13.

b) Herttwig unter dem Worte Receßschuld §. 4.

§. 389.

Komt bei den so bezahlten Zubusen ein gewerkschaftliches Gebäue so weit, daß solches keine Zubusen mehr bedarf, und, nach Abzug der in einem Quartal aufgewendeten Kosten, noch ein merklicher Ueberschuß herauskomt: So wird dann von diesem Ueberschuß den Gewerken die bezahlte Zubuse, oder der Verlag nach und nach quartaliter wieder zurükbezahlt, oder wieder erstattet (§. 376. Zif. 2), und diese Zahlung heist der wieder erstattete Verlag a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Factor, oder Verleger der Gewerken §. 1 u. folg. Alex. Wilhelm Köhlers chursächsis. Bergrecht Absch. II. Kap. VII. §. 14.

§. 390.

Es wird dieser Verlag iedem Gewerken von dem Quanto, was der Ueberschuß in einem Quartal beträgt, nach der Anzahl seiner Kuxen, oder der Verhältnis dieser Zahl der Kuxen zu der ganzen Anzuhl der Zubuskuxen, wieder erstattet. Damit nun alles unter obrigkeitlicher Auctorität geschehe: So muß der Schichtmeister bei iedem Quartal über-

überschlagen, wie hoch der wieder erstattete Verlag angesezt werden könne, und diesen Ueberschlag dem Bergamte zur Genehmigung übergeben, er muß dabei aber auch darauf sehen, daß zu Bestreitung unvorausgesehener Fälle noch ein Geldvorrath in der Kasse bleibe a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VII. §. 14.

§. 391.

Die mit Vorbewust des Bergamts auf eine Zeche angelegte Zubusen haben dann eine *tacitam hypothecam* auf den Verlag a), doch begiebt sich Jemand bei Contracten, und der Veräuserung der Bergteile des Recesses, wann darinn von ihme nichts gedacht, oder derselbe ausdrüklich reservirt worden ist b).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Receßschuld §. 2.

b) Derselbe a. a. O. §. 3.

C.

Von der bei einem Bergbau an ein und eben dieselbe Gewerkschaft zu zahlenden Ausbeute.

§. 392.

Wenn der Verlag bei einem gewerkschaftlichen Gebäue ganz abbezahlet, oder abgebauet, und abgewor-

geworfen ist a), und es hat ein solches Gebäue noch immer einen merklichen Ueberschuß: So wird dann auch dieser Ueberschuß, nach der Zahl der Kuxen eines ieden Gewerken, und dem Quanto, was der Ueberschuß auf iede Kuxe in einem Quartal beträgt, quartaliter an die Gewerken eines solchen Gebäues ausbezahlt, dieser Ueberschuß aber, der nach dem erstatteten Verlag entstehet (§. 389), heist die Ausbeute (§. 376. Zif. 3), und ist der vorzügliche Nuzzen, warum eigentlich Bergwerke gebauet werden b.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Receßschuld §. 1.

b) Herttwig unter dem Worte Ausbeute §. 1, 2, 3 und 4. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. VII. §. 15 und 16.

§. 393.

In dem 184 §. habe ich schon bemerkt, daß die Ausbeuten in gutem Gelde bezahlt werden müssen. Auch habe ich in dem 239, 240, 241, 242 und 243 §. schon vorgetragen, wie und auf was Art die Ausbeute beschlossen, bekantgemacht, und ausgeteilt, ia wie in dem Fall verfahren werde, wenn solche von den Gewerken nicht erhoben wird. Ich bemerke also hier nur noch, daß die Vormünder, welche vor ihre Pflegbefohlne Ausbeute erheben wollen, sich dazu mit ihrem Tutorio oder Curatorio legitimiren, andere Gewerken aber diese Zubu-

sen

sen entweder in Person, gegen Quittung heben, oder Jemand dazu bevollmächtigen müssen: Und geschiehet dieses nicht; so muß der Austeiler dem Eigenthümer die Zubuse ersezzen a).

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VII. §. 19.

§. 394.

Zuweilen wollen die Gewerken, das, was sie von einem Schmelzen bis zum andern, oder sonst gewinnen, wenn gleich der Receß noch nicht getilget ist, als Ausbeute, nach Verhältnis ihrer Bergteile, unter sich verteilen, und dagegen mit Bezahlung der Zubusen fortfahren, und auch dieses wird ihnen hier und da verstattet a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Ausbeute §. 5.

Der dritte Tittel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Gewerken in ein und eben derselben Gewerkschaft, ihre Bedienten und Arbeiter zu einander haben.

§. 395.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Gewerken in ein und eben derselben Gewerkschaft, ihre Bedienten und Arbeiter zu einander haben

haben (§. 266. Zif. 3), erstrekken sich nach der Ueberschrift dieses Tittels:

1) Auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerken zu ihren Bedienten und Arbeitern; und dann
2) auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Bedienten und Arbeiter zu ihren Gewerken.

Beides will ich in den folgenden §. §. vortragen.

A.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gewerken bei einer Gewerkschaft zu ihren Bedienten und Arbeitern.

§. 396.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerken zu ihren Bedienten und Arbeitern (§. 395. Zif. 1) betreffen:

1) Diese Rechte und Verbindlichkeiten zu ihren Bedienten; und dann
2) die zu ihren Arbeitern.

Also von beiderlei Rechten und Verbindlichkeiten mehr in den folgenden §. §.

a.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gewerken bei einer Gewerkschaft zu ihren Bedienten.

§. 397.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Gewerken in einer Gewerkschaft zu ihren Bedienten haben (§. 396. Zif. 1) beziehen sich:

1) Auf ihre Schichtmeister;

2) ihre Steiger; und dann

3) ihre Verleger.

Mehr hievon in den folgenden §. §.

§. 398.

Die erste Verbindlichkeit, welche die Gewerken in einer Gewerkschaft zu ihrem Schichtmeister haben (§. 247 und 397. Zif. 1), bestehet darinn, daß sie solchem den in den Bergordnungen fest gesezten Wochenlohn für seine Dienstverrichtung (§. 62) bezahlen, der sich wöchentlich, nach der Gröse der Arbeit, auf 6, 8 bis 12 Groschen, auch auf 1 Gulden, und 1 Gulden 9 bis 15 Groschen erstrekt a). Es darf ein Schichtmeister indessen diesen Lohn nicht eigenmächtig erhöhen, sondern es muß solches vom Bergamte mit Gutfinden der stärksten Gewerken geschehen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 2.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 17.

§. 399.

§. 399.

Eine andere Verbindlichkeit der Gewerken in einer Gewerkschaft zu dem Schichtmeister ist die, daß solche alle das vor genehm halten, was er in ihrem Nahmen bergrechtlicher Weise, und im nötigen Falle mit Vorwissen des Bergamts verhandelt, daher ihn dann auch solche auf alle Fälle schadlos halten müssen, und er sich nötigen Falls, wegen des Verlags (§. 272), an den Bergteilen der Gewerken erhohlen kan a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 30 und 31. Jo. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 56.

§. 400.

Auser dem müssen die Gewerken in einer Gewerkschaft ihrem Schichtmeister zulassen, daß solcher über andere Zechen die Verwaltung führet, doch darf kein Schichtmeister mehr, als sechs Zechen verwalten, und hierbei dürfen über zwei nicht in Ausbeute und steter Schmelzarbeit stehen. Geschiehet es inzwischen, daß mehrere während seiner Verwaltung in Ausbeute kommen: So kan er solche nur so lange, auf Erkentnis des Bergamts, in Verwaltung nehmen, als die Gewerken dabei keine erhebliche Klage haben. Auser deme darf aber auch kein Schichtmeister zwei Zechen verwalten,

die miteinander markscheiden, das ist an einander gränzen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 3.

§. 401.

Bei den Steigern (§. 247 und 397. Zif. 2), die sich in Zimmer-, Unter-, Gruben- und Obersteiger, und dann in Graben-, Kunst- und Pochsteiger teilen, haben die Gewerken in einer Gewerkschaft die Verbindlichkeit, daß sie ihnen ihren Wochenlohn, der sich auf 1 Gulden 9 Groschen bis 2 Gulden 6 Groschen erstrekt, richtig reichen lassen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steiger §. 23.

§. 402.

Bei diesen den Steigern, müssen dann die Gewerken in einer Zeche das ebenwol genehm halten, was sie bergüblicher Weise, oder auf Verordnung des Bergamts, vorgerichtet haben, es darf aber kein Steiger mehr, wie eine Zeche verwesen a). Und werden zwei, oder drei Zechen, die einer Gewerkschaft gehören, durchschlägig: So werden iene nur drei halbe, und auf diese nur zwei ganze Steigerlöhne verschrieben b).

Bayerische Staatsbibliothek München

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steiger §. 23 * * * * * * * *.

b) Derselbe a. a. O. §. 23 * * * * * * * * *.

§. 403.

Zu den Verlegern (§. 248, 397. Zif. 3.) haben die Gewerken in einer Gewerkschaft die Verbindlichkeit, daß sie solche auf alle Fälle schadlos halten, und können sich auch die Verleger, wegen ihres Verlags, der zu den causis metallicis gehört, an die Bergteile und gewonnene Erze und dergleichen halten, ia es gehen solche anderen, welche dergleichen Bergschulden, oder älteres Recht nicht haben, in designando vor, doch muß ein solcher Verlag in Anschnitt, oder Rechnung gekommen, und mit der Einwilligung des Bergamts gemacht worden sein a). Uebrigens müssen die Gewerken den nicht in ihrem Dienst stehenden Bedienten, den Bergbeamten, Markscheidern, Guardein, und andern Bedienten, die in den Bergordnungen bestimte Gebühren von ihren Amtsverrichtungen bezahlen.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Factor oder Verleger der Gewerken §. 1 u. folg.

b.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gewerken in einer Gewerkschaft zu ihren Arbeitern.

§. 404.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerken in einer Gewerkschaft zu ihren Arbeitern §. 396. Zif. 2.) betreffen:

1) Die den Bergarbeitern zu reichenden Löhne;
2) den zur Knappschaftskasse zu thuenden Beitrag; und dann
3) die Verbindlichkeit den im Bergdienst verunglükten Arbeitern notdürftig beizustehen.

Umständlicher will ich von alle diesem in den folgenden §. §. handeln.

§. 405.

Damit die Bergarbeiter ihre Lebensmittel stets um baares Geld kaufen können: So ist bei den Bergwerken die Einrichtung gemacht, daß alle 14 Tage, oder 4 Wochen der Anschnitt, das Verlesen, oder die Rechnung a), und darauf die Auslöhnung, oder Bezahlung der Arbeiter, und das zwar beides in Gegenwart des ganzen Bergamts, oder doch eines Bergamtsglieds gehalten wird

(§. 404. Zif. 1). Die Verbindlichkeit der Gewerken in einer Gewerschaft bestehet dabei nun darinn, daß solche durch die richtige Bezahlung ihrer Zubusen dafür sorgen, daß iedem Arbeiter der seiner Arbeit angemessene, gemeiniglich an iedem Orte in einem Lohnreglement bestimte Lohn gereichet werde, und sind die Gewerken in Zahlung der Zubusen nachlässig; so kan man gegen sie mit dem Retardat verfahren, oder sich an die Vorräthe halten b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anschnitt §. 1. und folg.

b) Herttwig unter dem Worte Lohn §. 5 und 7. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. V. §. 23.

§. 406.

Bleibt eine Zeche, ohne der Bergarbeiter Verschulden, mitten in der Woche stehen, und es werden solche abgelegt: So muß ihnen gleichwol der ganze Lohn gereicht werden a), und haben die Arbeiter an die Vorräthe einer Zeche eine *tacitam hypothecam*, und *Jus praelationis*, so, daß sie bei einem Concurs in die erste Klasse kommen b). Auser dem kan kein Bergarbeiter ohne Ursache, und mitten in der Woche abgelegt werden c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Ablegen, dem Worte Feiertage §. 5, und dem Worte Lohn §. 6.

b) Der-

b) Derselbe unter dem Worte Feiertage §. 5, und dem Worte Lohn §. 6. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. V. §. 24.

c) Herttwig unter dem Worte ablegen.

§. 407.

Zuweilen geschiehet es auch, daß die Schichtmeister einer Zeche den Arbeitern bei dem Lohntage einen Teil, oder den ganzen Lohn schuldig bleiben, und dann muß diese Schuld im Register wol bemerkt, und bei der ersten Geldeinnahme abgetragen werden a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lohn §. 11. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. II. Kap. V. §. 24.

§. 408.

Die Bezahlung der Arbeiter kan inzwischen nicht mit Waare, wenn sie solche nicht selbst verlangen, geschehen (§. 248), sondern es müssen solche mit gutem Gelde bezahlt werden (§. 183), und so wenig, als die Löhne gesteigert werden dürfen (§. 183), eben so wenig können solche auch ohne Noth geschwächt werden a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lohn §. 3 und 4.

§. 409.

Damit die Knappschaftskasse, oder Büchse ihre Ausgaben um desto eher bestreiten könne (§. 276): So müssen die Gewerken in einer Gewerkschaft,

besonders in Chursachsen, zu dieser Kasse einen Beitrag thun (§. 402. Zif. 2), der dann nicht aller Orten gleich ist, und in Chursachsen von den Zubuszechen immer zwei Achtel, von den Zechen, so Verlag erstatten, drei Achtel, und von denen, so Ausbeute geben, vier Achtel von den Büchsenpfennigen beträgt (§. 277), welche die Arbeiter bezahlen. Auser dem bekommen auch die Knappschaftskassen hier und da eine Freikuxe gebauet (§. 98) a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 25.

§. 410.

Es erhalten aus dieser Kasse, wie schon §. 68 und 276 gemeldet worden, die Wittwen, und Waisen, dann aber die kranke und verunglükte Berg- und Hüttenleute zum Unterhalte, zu Medicin, zu Begräbnis und dergleichen Dingen eine Beisteuer, oder Gnadengehalt, in Chursachsen ist indessen die Einrichtung gemacht, daß die Gewerken, auser dem im vorigen §. gedachten Beitrag, auch noch die Verbindlichkeit haben, daß solche den verunglükten Arbeitern besonders beistehen müssen (§. 404. Zif. 3.) Es müssen daher solche die Kranken heilen, und ihnen, wenn Hofnung zur Herstellung da ist, wenigstens vier Wochen den Lohn reichen lassen. Ist dieses hingegen nicht, und es wird ein Arbeiter untauglich zur Arbeit: So bekomt er

aus

aus der Knappschaftskasse das Gnadengeld, oder den Gnadengehalt. Eben so müssen auch die Gewerken, wenn der verunglükte gleich, oder in der Kur stirbt, das Begräbnis bezahlen, und den Hinterbliebenen einen vierwöchigen Lohn des Verstorbenen reichen lassen a).

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. V. §. 29.

B.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bedienten und Bergarbeiter zu ihren Gewerken bei einer Gewerkschaft.

§. 411.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Bedienten und Arbeiter zu ihren Gewerken bei einer Gewerkschaft haben (§. 295. Zif. 2) betreffen:

1) die Rechte und Verbindlichkeiten der Bedienten zu ihren Gewerken; und dann

2) diese Rechte und Verbindlichkeiten der Arbeiter zu eben diesen Gewerken.

Von beiderlei Rechten und Verbindlichkeiten will ich in den folgenden §. §. mehr sagen.

a.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bedienten zu ihren Gewerken in einer Gewerkschaft.

§. 412.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Bedienten zu den Gewerken in einer Gewerkschaft (§. 411. Zif. 1) betreffen:

1) Die Schichtmeister;
2) die Steiger; und dann
3) die Verleger der Gewerken.

In den nachstehenden §. §. will ich hiervon umständlicher handeln.

§. 413.

Die Schichtmeister haben zu ihren Gewerken in einer Gewerkschaft sehr viele Rechte und Verbindlichkeiten (§. 412. Zif. 1). Ich will die wesentlichsten so kurz, wie möglich, vortragen. Die allgemeine Verbindlichkeit des Schichtmeisters zu seinen Gewerken bestehet darinn, daß er das Geld seiner Gewerkschaft einnehme, die Löhnung besorge, und über Einnahme und Ausgabe eine förmliche und gesezmäsige Rechnung führe, dann aber in den Gruben, Pochwerken, Schmelzen und andern Gebäuen auf der Gewerken Gut und Nuzzen sehe a).

a) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 1.

§. 414.

Aus dieser allgemeinen Verbindlichkeit des Schichtmeisters zu seiner Gewerkschaft fliesen verschiedene besondere, und die will ich so ganz kurz nach einander vortragen. Die erste davon ist die, daß er der Gewerkschaft bei der Antrettung seines Dienstes, einen Vorstand, oder eine Caution stellen muß a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 4.

§. 415.

Der Schichtmeister muß ferner den Beamten und Gewerken bescheiden begegnen, er muß das Gut der Gewerken auf das wolfeilste und nüzlichste ankaufen, gehörig verrechnen, wol verwahren, und dabei weder sich, noch Jemand anders mit der Gewerken Schaden einen Nuzzen und Vorteil zuweisen a). Ueberhaupt darf solcher ohne Erkentnis des Bergmeisters und Geschwornen nichts in Vorrath kaufen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 4.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 5.

§. 416.

Es darf auch der Schichtmeister mit den Steigern nicht Bruder, oder sonst verwand sein, oder

auch in verdächtiger Einigkeit mit ihnen leben a). Er darf die Löhne nicht selbst, und nach Gefallen sezzen b), auch darf er im Register keine blinde Nahmen führen c). Eben so darf auch solcher keine Arbeiter von der Zeche nehmen, und zu der Bergbeamten, oder seiner Arbeit gebrauchen d). Auser dem sollen auch keine nahe Schwäger zusammen auf einer Grube, oder in einer Arbeit gefördert werden e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 6. Christoph Cahleis diss. de defraud. Met. circa rem met. P. II. c. I. §. XXXVI.
b) Herttwig a. eben a. O. §. 7.
c) Noch derselbe a. eben a. O. §. 7.
d) Weiter derselbe a. eben a. O. §. 11.
e) Ferner derselbe unter dem Worte Schwäger.

§. 417.

Der Schichtmeister muß auch die Steiger, und Arbeiter mit gutem Gelde, und dem, so er aus dem Zehnden erhalten, und nicht mit Waare (§. 408) lohnen a). Er muß darauf sehen, daß richtig ein- und ausgefahren, und das Erz wol ausgehalten, dann aber eine Zeche nicht mit unnötigen Leuten überlegt, oder Jemand von den Steigern mit der Kost, oder einer Zeche versehen; und deshalb an- oder abgelegt werde b). Ueberhaupt muß er darauf acht haben, daß in den Gruben, Pochwerken, und Hütten keine unnötige Kosten

gemacht

gemacht werden c), zu welchem Ende er dann die Zechen alle 14 Tage befahren, die Hütten aber die Woche ofte besichtigen muß d). Bei alle dem darf er aber auch so wenig, als der Geschwohrne, ohne des Bergmeisters Vorbewust, Niemand Fremdes in eine Zeche führen, oder selbst in fremde Zechen einfahren e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 10 und 23.

b) Derselbe unter dem Worte Arbeit §. 7 und 8, auch dem Worte Schichtmeister §. 8.

c) Noch derselbe unter dem Worte Schichtmeister §. 22. und 50.

d) Weiter derselbe a. eben a. O. §. 21 und 46.

e) Ferner derselbe unter dem Worte Anfahren §. 10, 11 und 12, dem Worte Schichtmeister §. 15, und dem Worte Geschwohrne §. 20. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. III. Kap. V. §. 8.

§. 418.

Der Schichtmeister muß auch den Steigern das Oehl, Stahl, Eisen, Pulver, und dergleichen nach Maas, Zahl, und Gewicht zuliefern, und dabei darauf sehen, daß damit räthlich umgegangen werde a), ja ohne Vorwissen des Bergmeisters darf er weder Geld, noch anderes Gut von einer Zeche auf die andere leihen b). Er selbst darf dabei aber auch mit keinem dergleichen handlen c).

a) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 9.

b) Derselbe a. a. O. §. 12.

c) Noch derselbe a. a O. §. 18, auch unter dem Worte Handlung §. 1. und folg. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 17.

§. 419.

Der Schichtmeister darf mit Rath und Willen des Bergmeisters, auch Vorwissen der anwesenden Gewerken, wenn die Zubusen nicht richtig einkommen, oder nicht zureichen, auf eine Zeche, in der Zwischenzeit der Rechnung, so viele Schulden machen, als zu ihrer Erhaltung, und den Löhnen der Arbeiter nötig ist; wird ihm nun diese Schuld von den Gewerken in dem folgenden Quartal nicht wieder gutgethan: So kan er sich bei dem Bergmeister um die Verhelfung zu der Zeche melden a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 33. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 56.

§. 420.

Der Schichtmeister muß von Quartal zu Quartal bei dem allen ein Register führen, worinn beides, Einnahme und Ausgabe enthalten, und dann auch der Vorrath und dergleichen begriffen ist. Diesem Register muß aber solcher auch einen Auf-

stand,

stand, oder Bericht von der Zechen Zustand beifügen, und solches in der dritten Woche nach verflossenem Quartal zum Bergamt einliefern a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Aufstand §. 1. und folgende, auch dem Worte Register §. 1. und folg.

§. 421.

Der Schichtmeister muß ferner davor sorgen, daß er von dem aufgenommenen und erlangten Berglehn, ohne Einwilligung und Vorwissen der Gewerken, nichts fallen lasse a). Er darf auch die Gewerken um keine Bergteile bringen, oder solche selbst an sich ziehen, auf welchen Fall er solche wieder zu schaffen verbunden ist b.) Inzwischen kan solcher die unverzubusten, und im Retardat verstandenen Bergteile, wenn zu befürchten ist, daß sich immer mehr Bergteile im Retardat verstehen, an fremde Personen wehren lassen, doch nur auf den Fall, wenn er solche den übrigen Gewerken ohne Unkosten nicht anbieten, oder dazu ihre Einwilligung einhohlen kan c). Auch kan derselbe ohne Vollmacht, und Legitimation in der Gewerken Nahmen Kummer und Verbott suchen, und die Rechte der Gewerken, durch Protestiren und Reserviren gehörig wahren d). Bringt solcher im Gegenteil für sich selbst von der Gewerkschaft eine Vollmacht bei, daß ihm eine Schuld erlassen wor-

worden: So ist solche, aus erheblichen Ursachen, ungültig e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 27.

b) Derselbe unter dem Worte Retardat §. 14.

c) Noch derselbe a. eben a. O. §. 13.

d) Weiter derselbe unter dem Worte Schichtmeister §. 33.

e) Ferner derselbe a. eben a. O. §. 34.

§. 422.

Der Schichtmeister ist auch gehalten, die Steuern zu einer Zeche richtig zu erheben (§. 342), und der, welcher die Steuern borgt, soll solche doch in Einnahme sezzen, und mit seinem eigenen Gelde bezahlen a). Mehrere Verbindlichkeiten, die dem Schichtmeister obliegen, findet man in Herttwigs Bergbuch b), und soll vornemlich kein Schichtmeister, ohne Erlaubnis des Bergmeisters, verreisen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 39.

b) Unter dem Worte Schichtmeister.

c) Herttwig unter dem Worte Schichtmeister §. 16.

§. 423.

Die Verbindlichkeiten, welche die Steiger zu ihren Gewerkschaften haben (§. 412. Zif. 2), sind ebenwol mancherlei. Die allgemeine Verbindlichkeit eines Steigers ist dann vorerst die, daß er

auf die Arbeit, und Gedinge, das Gestein, die Zimmerung, Klüfte, Gänge, Flözze, Stok-, und Seifenwerke, auch auf das Scheiden, Pochen, und Waschen eine genaue Aufsicht halte, und denen Bergbeamten und dem Schichtmeister in der Anstellung der Gruben- und anderer Gebäue den schuldigen Gehorsam leiste a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steiger §. 1.

§. 424.

Aus dieser allgemeinen Verbindlichkeit folgen dann verschiedene besondere, und davon ist die erste die, daß er alle Tage, worinn angefahren wird, zu rechter Zeit mit den Arbeitern ein- und ausfahre, und dabei darauf sehe, daß solche ihre Arbeit treulich verrichten, und ihre Gedinge redlich anfahren, widrigenfals er ihnen dann solches ernstlich verweisen, oder solche dem Bergmeister zur Bestrafung anzeigen muß a). Es darf auch solcher keine Arbeiter ohne Vorbewust des Schichtmeisters und aus Misgunst ablegen b). Wartet solcher selbst seine Schicht nicht recht ab: So wird er zuerst um einen Wochenlohn, und dann mit der Absezzung bestraft c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steiger §. 2.

b) Derselbe unter dem Worte Steiger §. 3.

c) Derselbe unter dem Worte Anfahren §. 7.

§. 425.

§. 425.

Es muß solcher dann auch die Arbeiter zu ihrer Arbeit fleisig anweisen, und darinn gehörig unterrichten, ia auch dahin sehen, daß die Berge gehörig versezt, oder ausgefördert werden a). Doch darf solcher bei Leibesstrafe keine Gänge versezzen, verzimmern, oder sonst heimlich halten b). Eben so muß aber auch solcher den von dem Geschwohrnen gemacht werdenden Gedingen fleisig beiwohnen, und solches in ein Zechenregister schreiben c). Bei Strafe an Leib und Gut darf dann auch kein Steiger in Zechen fahren, wobei er nicht angestelt ist d).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Steiger §. 4.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 7.

c) Derselbe a. eben a. O. §. 8. auch meine Grubenbaukunst §. 148.

d) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. III. Kap. V. §. 8. Herttwig unter dem Worte Anfahren §. 10. 11. und 12.

§. 426.

Der Steiger muß ferner das Eisen nnd Gezähe von den Schmieden gewogen, in Empfang nehmen, und das abgängige wol aufheben und berechnen a). Er darf davon aber auch nichts auf andere Zechen verlehnen b). Auser dem muß solcher die Bergmaterialien dem Schichtmeister bei

Stra-

Strafe zur Berechnung überliefern (§. 418), damit solche wol verwendet werden c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steiger §. 9. 16. und 18.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 14.

c) Derselbe unter dem Worte Bergmaterialien §. 2.

§. 427.

Der Steiger darf dann auch keine Söhne, nahe Anverwande, und Zechbrüder, bei Verlust des Dienstes, zur Arbeit fördern, sondern muß darüber den Bergmeister und Geschwornen erkennen lassen a). Auch darf derselbe keine Leute, so nicht Bergleute sind, auf den Zechenhäusern einnehmen, und weder er, noch der Hutmann dörfen daselbst einen Bierschank, Wirthschaft, oder andere Handthierung treiben b). Ueberhaupt darf in den Zechenhäusern, Mühlen, Schmieden, und andern zum Bergbau gehörigen Orten kein Bier und Wein geschenkt werden, damit man dadurch den Bergpurschen keine Gelegenheit zur Lüderlichkeit geben möge: Und die Beamten und Diener, denen Getränke in ihren Häusern zur Nothdurft schenken zu lassen erlaubt ist, sollen die unter ihrem Befehl stehende keineswegs zwingen, oder dringen, die Kost bei ihnen zu haben, und bei ihnen zum Bier zu gehen, vielmehr kan ieder da, wo Bergfreiheit ist, das versteuerte Bier nehmen, wo er will c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steiger §. 13.
b) Derselbe a. eben a. O. §. 15.
c) Herttwig unter dem Worte Bier §. 4. 5. u. 6.

§. 428.

Der Steiger muß auch, wenn er Gänge überführt (§. 110), solches so gleich dem Geschwornen ansagen und dem Schichtmeister von unkentlichen Erzen Proben zustellen, damit solche probirt werden können a). Auch muß er dahin sehen, daß die Erze in der Grube gut ausgehalten, und nicht unter die Berge gestürzt werden.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steiger §. 11.

§. 429.

Der Steiger darf auch keine ledige Schichten, Schichten, die daher entstehen, wenn der Bergmann nach der ordentlichen Schicht noch einige Zeit arbeitet a), imgleichen keine nicht wirklich angeschafte Materialien in dem Register verschreiben, oder sie theurer ansezzen, als solche gekauft worden, oder sonst in Maas, Zahl, und Gewicht einen Unterschleif treiben b). Eben deshalb sollen dann auch Schichtmeister und Steiger weder Brüder, noch Vettern sein, und in genauer Einigkeit mit einander leben c), ia der Steiger soll es anzeigen, wenn der Schichtmeister die Gruben nicht befahrt d).

a) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schicht §. 16. und 17.

b) Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steiger §. 23.

c) Derselbe a. eben a. O. Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 111.

d) Herttwig unter dem Worte Steiger §. 22.

§. 430.

Endlich soll der Steiger jeden Montag frühe dem Schichtmeister ein Verzeichnis aller Arbeiter, wo, und in welcher Schicht ein Jeder die Woche über anfahren soll, zur Nachricht, besonders zu seinem Nachfahren, oder Nachstechen übergeben, und das bei Verlust seines Dienstes a). Auser dem muß ein Steiger, und ein dergleichen geringer Bedienter 14 Tage zuvor seinen Dienst aufkündigen (§. 208). Mehrere Verbindlichkeiten des Steigers findet man in Herttwigs Bergbuch b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Steiger §. 5.

b) Unter dem Worte Steiger.

§. 431.

Die Verleger, oder Factors der Gewerken, die in der Gewerken Nahmen handeln, und die Zubuse entrichten, aber auch die Ausbeute erheben (§. 248), haben die Verbindlichkeit (§. 412. Zif. 3), daß solche den Bergbeamten bescheiden begegnen

müssen, und die Gewerken durch Unvorsichtig-, Nachläßig- und Vorsezlichkeit mit ihren Bergteilen in keinen Schaden bringen a). Vornemlich dürfen solche die Arbeiter, statt baarem Gelde, nicht mit Bier, Korn, Tuch und andern Waaren bezahlen (§. 248), ihr Verlag wird indessen *pro causa metallica* gehalten b). Auser dem dürfen auch keine Händler Schichtmeister, oder Factors sein c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Factor, oder Verleger der Gewerken §. 3.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 4.

c) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 106. Christoph Cahleis diss. de defraud. Metal. circa rem metal. P. II. c. I. §. 22.

b.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Arbeiter zu ihren Gewerken in einer Gewerkschaft.

§. 432.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Arbeiter zu ihren Gewerken in einer Gewerkschaft (§. 411. Zif. 2) bestehen hauptsächlich darinn, daß solche ihre Arbeit, treu, fleisig, und der Berggewohnheit nach in ordentlichen Schichten verrichten a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schicht §. 3.

§. 433.

§. 433.

Diesemnach müssen solche ihre Schichten, es bestehen solche in sechs, acht- oder zwölfstündigen Schichten a), wobei eine achtstündige Schicht ein Drittel genent wird b), richtig verfahren, und das bei Strafe eines Schichtlohns c). Macht auch ein Bergmann eine Bierschicht, und fährt nicht an: So muß solcher die ganze Woche ausfeyern, worinn er solche gemacht hat d). Sonst sollen auch Brüder und Schwäger in einer Grube, und zu einer Arbeit nicht gefördert werden e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anfahren §. 2. und 3. auch unter dem Worte Schicht §. 1. und folg. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum lib. III. c. XXIV. §. 84.

b) Herttwig unter dem Worte Anfahren §. 4. 5. und 6. auch unter dem Worte drei Drittel. Meine Grubenbaukunst §. 146.

c) Herttwig unter dem Worte Anfahren §. 7. und dem Worte Schicht §. 25.

d) Herttwig unter dem Worte Bier §. 3.

e) Herttwig unter dem Worte Brüder und Schwäger.

§. 434.

Ein Bergmann soll dann auch, ohne Noth, nicht zwei Schichten hinter einander verfahren a), und der, so eigene Zechen hat, soll auf andern Zechen, ohne Vorwissen des Bergamts,

in Arbeit nicht gefordert werden b). Ohne solche Erlaubnis soll dann auch keiner in eine fremde Zeche, bei Strafe an Leib und Gut einfahren c), es seie dann, daß er ein Mitgewerke sei, und dieses doch, wenn der Bergmeister zu erlangen ist, mit Vorwissen des Bergamts d), weil solches, besonders bei streitigen Zechen, zum Streite Gelegenheit gibt. Auf einem Stollen einzufahren ist hingegen Jedermann erlaubt, wenn es nur nicht aus Betrug und gefährlicher Absicht geschiehet e). Endlich muß ein Bergarbeiter 8, ein Hüttenmann aber 14 Tage zuvor seine Arbeit aufkündigen, wenn er abkehren will (§. 208).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anfahren §. 8. auch dem Worte Schichtmeister §. 22.
b) Derselbe unter dem Worte Anfahren §. 9.
c) Noch derselbe a. eben a. O. §. 10.
d) Weiter derselbe a. e. a. O. §. 11.
e) Ferner derselbe a. eben a. O. §. 12.

Das zweite Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der einzeln Gewerken in einer Gewerkschaft.

§. 435.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der einzeln Gewerken in einer Gewerkschaft (§. 265. Zif.

Zif. 2), sind überhaupt gesprochen, zweierlei, und betreffen:

1. Die Erwerbung; und dann
2. die Veräuserung der Bergteile.

Beides will ich mit den daraus fliesenden Rechten und Verbindlichkeiten in den folgenden Titteln vortragen.

Der erste Tittel.

Von der Erwerbung der Bergteile.

§. 436.

Ich habe schon in dem Bergstaatsrechte vom 88ten bis 100ten §. gewiesen, daß durch das Freierklären der Bergwerke ieder Privatperson erlaubt werde, an den freierklärten Bergwerken Teil zu nehmen, und in eben diesen §. §. habe ich dann auch gewiesen, wie und auf was Art eine solche Teilnehmung zu geschehen pflege, ia vom 100ten bis zum 144ten §. habe ich dargethan, wie das Eigenthum von einem Bergbau überhaupt erworben werden könne. Hier und an diesem Orte, will ich dann nunmehr auch zeigen, wie einzelne Gewerken in einer Gewerkschaft ihre Bergteile erwerben, und welche Rechte und Verbindlichkeiten ihnen daraus erwachsen (§. 435. Zif. 1). Alle das nun, was bei dieser Materie in Erwegung kommen kan, betrift die folgenden Gegenstände:

1. Die Erwerbung der Bergteile an und für sich selbst; und dann
2. die daraus fliesende Rechte und Verbindlichkeiten.

Beides will ich in den folgenden §. §. vortragen.

A.

Von der von einzeln Gewerken in einer Gewerkschaft zu geschehen pflegenden Erwerbung der Bergteile an und für sich.

§. 437.

Weil ieder Privatperson erlaubt ist, an einem Bergbau Teil zu nehmen, und Gewerke zu sein (§. 89. und 96): So erwirbt ein einzelner Gewerke auch dadurch diese, und iene Bergteile (§. 436. Zif. 1) wenn er sich bei der Aufnahme einer Zeche, oder dann, wenn solche vergewerkschaftet wird, gewisse Bergteile zuschreiben läst, und dadurch der Gewerkschaft beitritt (§. 96. und 143).

§. 438.

Es erwirbt ferner ein einzelner Gewerke in einer Gewerkschaft diese und iene Bergteile, wenn er sich die im Retardat verstandene, der Gewerkschaft zuständige Bergteile, als Gewerke einer Gewerkschaft, bergrechtlich zuteilen läst (§. 384 und 385).

§. 439.

§. 439.

Ein einzelner Gewerke einer Gewerkschaft erwirbt auch dadurch das Eigenthum dieser und jener Bergteile, wenn er solche durch Erbe, Kauf, Tausch, Schenkung, Ceßion, Vermächtnis, und Verpfändung an sich bringt, oder auch die Bergteile in solidum annimt (§. 244). Indessen können Bergbeamte und Schichtmeister für sich, und die ihrigen an einer Zeche nicht mehr, als acht Kuxen besizzen (§. 96). Und Weibspersonen, Unmündige und Wahnsinnige können solche nicht anders erwerben, als mit Einwilligung ihrer Vormünder a). Eine besondere Erwerbung der Bergteile bestehet auch noch darinn, wenn verschiedene Gewerkschaften, die Streit mit einander haben, sich dahin vergleichen, daß sie ihre Zechen zusammenschlagen wollen, und dieses geschiehet so, daß der Gewerk, welcher zwei Kuxen auf einer Zeche hat, davon eine an die andere abtritt, und von dieser eine wieder annimt. Eine solche Zusammenschlagung der Zechen kan inzwischen nicht ohne merkliche Ursache geschehen, und die Zechen, die einmal zusammengeschlagen sind, können nicht wieder von einander abgesondert werden b).

a) Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. VI. §. 4. Zif. 2.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zeche §. 11, 12. und 13.

§. 440.

Eine iede solche Erwerbung der Bergteile von einzeln Gewerken in einer Gewerkschaft muß, wenn solche gültig sein soll, unter bergobrigkeitlicher Auctorität geschehen. Es muß sich daher der Eigenthümer der so erworbenen Bergteile bei dem Gegenschreiber zu diesen Bergteilen legitimiren a), seinen Nahmen mit den erworbenen Bergteilen in das Gegenbuch eintragen, und sich durch einen Gewährschein das Eigenthum zusichern lassen (§. 143). Versäumt im Gegenteil der Gewerke sich in das Gegenbuch eintragen zu lassen: So hat er auch kein Recht zu den in Frage seienden Bergteilen, er beweise dann das Gegenteil b), doch werden falsche und simulirte Gewehre caßirt, und bleibt der vorige Besizzer bei dem Eigenthum seiner Kuxen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gegenschreiber §. 2. und 3.

b) Herttwig unter dem Worte Gewehr §. 7. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. VI. §. 3 Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 94.

c) Herttwig unter dem Worte Gegenschreiber §. 4. und §. 18. auch dem Worte Gewehr §. 8.

§. 441.

Damit auch allem Streit und Unordnung vorgebeugt werde: So muß ieder einzeln Gewerke die Gewehr

Gewehr über die auf die eine, oder andere Art erworbene Bergteile binnen vier Wochen nach verabredetem Contracte suchen, und dann solcher Contract in das Gegenbuch eingetragen werden. Versäumt im Gegenteil dieses der Gewerke: So ist die Erwerbung null und nichtig. Doch ist davon der Fall ausgenommen, wenn der Erwerber der Bergteile die Sache dem Bergamte in Zeiten angezeigt hat, oder an Suchung der Gewehr aus wichtigen Ursachen verhindert worden a), oder auch ein Erbe mit seinen Miterben in Communion stehet b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gewehr §. 11. auch dem Worte Kauf §. 1. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. c. VII. §. 14.

b) Herttwig unter dem Worte Erben §. 3.

§. 442.

Bei denen verkauften Kuxen wird der Kaufschilling in die Gewehr mit eingerukt, damit Niemand übertheuert werde, und auf zu theuer erkaufte Kuxen kan keine Zugewehrung geschehen a). Eben so können auch den Weibspersonen, unmündigen, und Wahnsinnigen keine Bergteile anders, als mit Einwilligung der Vormünder ab- und zugeschrieben werden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gewehr §. 12. u. 13. dem Worte Gegenschreiber §. 5.

und 6, und dem Worte Kauf §. 1. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 18. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 113.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gegenschreiber §. 2.

B.

Von den aus der Erwerbung der Bergteile den einzeln Gewerken in einer Gewerkschaft zustehenden Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 443.

Die aus der Erwerbung der Bergteile den einzeln Gewerken in einer Gewerkschaft zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten (§. 436. Zif. 2) können aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden:

1) In Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten, die eine Gewerkschaft ungeteilt besizt, und woran Jemand, so lange er Gewerke ist, einen Anteil nimt; und dann

2) in Ansehung der ihm besonders zustehenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Beide Fälle will ich in den folgenden §. §. näher entwikkeln.

§. 444.

§. 444.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, die eine Gewerkschaft ungeteilt besizt, und woran ein ieder Gewerke, so lange er in der Gewerkschaft ist, ein Anteil hat (§. 443. Zif. 1), bestehen in dem Rechte eines privilegirten Gerichtsstandes, dem Rechte an der Bergfreiheit, dem Rechte an der Gewerken= oder Gnadengroschenkasse, dem Rechte des Alters, der Stollengerechtigkeit, dem Recht an den Verträgen zwischen verschiedenen Gewerkschaften, dem Recht der Zubusen, dem Rechte des wieder erstatteten Verlags, dem Rechte an der Ausbeute, dem Rechte an der Bestellung der Schichtmeister und Steiger, dem Recht an den Verlegern, und dem Rechte an den Arbeitern. Ich habe alle diese Rechte schon vorgetragen, und übergehe ich also hier eine völlig überflüssige Wiederhohlung. Doch so viel habe ich bei dieser Materie noch zu sagen, daß so bald Jemand Bergteile erwirbt, er sich auch den Berggesezzen unterwirft (§. 245), und er bei den Berggerichten Recht suchen und geben muß a). Auser dem ist aber auch ieder einzelne Gewerke einer Gewerkschaft, worinn er ist, verbunden, mit ihr das gemeinschaftliche Interesse der Gewerkschaft zu befördern b).

a) Alex.

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. VI. §. 5.

b) Derselbe Absch. II. Kap. VI. §. 1. Zif. 1.

§. 445.

Die einem einzeln Gewerken in Ansehung seiner erworbenen Bergteile besonders zustehenden Rechte (§. 443. Zif. 2), bestehen darinn, daß er sich der Nuzzungen seiner Bergteile zu erfreuen hat (§. 239 und 240), daß er über seine Bergteile frei disponiren, und das Eigenthum, oder den Niesbrauch andern überlassen kan (§. 240, 244 und 245), ia daß er bei diesem seinem Eigenthum auf alle Art geschüzt, und geschirmt werden muß (§. 195.).

Der zweite Tittel.

Von der Veräuserung der Bergteile.

§. 446.

Da bisher von dem Rechte des Eigenthümers die Bergteile zu veräusern nur überhaupt gehandelt worden: So will ich hier noch iede Art dieser Veräuserung mit den daraus fliesenden Rechten und Verbindlichkeiten besonders vortragen (§. 435. Zif. 2). Es sind diese Veräuserungen so verschieden, wie in dem gemeinen Rechte, und sie bestehen:

1) In der Vererbung;

2) in der Verschenkung;

3) in

3) in dem Verkauf;
4) in der Cession;
5) in der Verpfändung;
6) in der Veräuserung der Bergteile und des Niesbrauches derselben durch Vergleiche (§. 244).

Umständlich will ich also von allen diesen Veräuserungen, und den darinn gegründeten Rechten und Verbindlichkeiten in den folgenden §. §. handeln.

A.

Von der Vererbung der einzeln Gewerken zustehender Bergteile und daraus fliesenden Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 447.

Weil nach den Grundsäzzen des deutschen Rechts iedes Eigenthum auf die Erben übergehet, wenn der Erblasser nicht anders darüber disponirt: So werden auch die Bergteile, an Kuxen, an Poch-, Wasch- und Hüttenwerken, an Schmieden, und dann an Zechenhäusern, oder überhaupt an allen Berg- oder Tagegebäuen durch Erbe, oder Erbfolge von einem Besizzer auf seine rechtmäsigen männ- und weibliche Erben vererbt (§. 446. Zif. 1), und erben also die Erben *ab inteſtato* die Bergteile des Erblassers a).

a) Joh. Georg Bausens Instit. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. Kap. VI. §. 12. P. III. Sect. I. c. IX. §. 1. 2. 3. und 4. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 1 und 2.

§. 448.

Aus dem Rechte des Eigenthums kan aber auch der Besizzer einiger Bergteile diese seine Kuxen durch ein Testament, Codicill, oder Fideicommiß, eben so, wie im gemeinen oder bürgerlichen Rechte, auf eine andere Person vererben, das sonst im gemeinen Rechte bei einem Lehne ungültig ist a).

a) Joh. Georg Bausens Institutiones Juris met. germanici P. I. Tit. II. Kap. VI. §. 11 und 12. Alex. Wilh. Köhler's chursächsisch. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII §. 1 und 2.

§. 449.

Eben so können auch die Bergteile, wie im gemeinen Rechte a), von einem Besizzer durch ein Legat, oder ein Vermächtnis auf eine andere Person vererbt werden, welcher Fall dann ebenwol sehr gewöhnlich ist.

a) Jo. Aug. Hellfeld Jurispr. forens. §. 1517 und 1518.

§. 450.

So bald Jemand *ab intestato*, durch Testament, oder ein Vermächtnis Erbe von Bergteilen wird: So ist er dann auch schuldig des Erblassers *Facta* zu prästiren a), und er muß die darauf haftende Schul-

Schulden bezahlen, wenn er sich der Bergteile angenommen, also die Erbschaft dadurch angetretten hat b). Tretten nun Testaments- oder Abintestaterben eine Erbschaft an, wobei Bergteile sind; so müssen sich solche diese Bergteile vornemlich in Chursachsen, wenn sie Innländer sind, binnen sechs Monaten, und wenn sie auserhalb Landes wohnen, binnen einem Jahr gewähren lassen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Erbe §. 1, auch dem Worte Successor. Alexand. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 7.

b) Herttwig a. a. O. §. 2. Köhler a. a. O.

c) Köhler Absch. II. Kap. VIII. §. 7.

§. 451.

So lange die Erben des Erblassers noch in Communion sind, in so lange bedürfen sie noch keiner Währung: So bald aber die Gemeinschaft aufhört, muß ieder Erbe in Zeit von drei Monaten sich seinen Anteil im Gegenbuch zuschreiben lassen, es sei dann, daß die Gemeinschaft bei den Bergteilen fortdauren soll, das dann in das Gegenbuch eingetragen werden muß a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Erben §. 3. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 8. Johann Georg Bausens Institutiones Jur. metal. germ. P. I. c. VI. §. 12.

§. 452.

Weil die Bergteile zu den unbeweglichen Dingen gehören (§. 257) und der Mann der Frauen Erbe ab intestato nicht sein kan: So kan auch ein Mann, vornemlich in Chursachsen, die Kuxen seiner Frau nicht erben, wol aber die gefallene, und noch nicht erhobene Ausbeute bis zu ihrem Tode a): Denn die gefallene Ausbeuten gehören zu dem beweglichen Gut (§. 257).

a) Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. I. tit. II. Kap. VI. §. 12. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 4.

§. 453.

Die Frau hat hingegen von den ihrem Manne zugebrachten Kuxen in Chursachsen das Recht, daß sie nach seinem Tode alle Ausbeute davon, oder wenn solche nicht mehr vorhanden ist, den Betrag derselben fordern kan, doch werden davon die Zubusen abgezogen, die vor andere ihr zuständige Kuxen bezahlt werden a).

a) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 100. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. Th. I. tit. II. Kap. VI. §. 7 und 12. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 5.

§. 454.

Eigen ist es auch, daß, obschon dem Vater die Nuzniesung von den Gütern seiner Kinder, dem gemeinen Rechte nach, zustehet, er doch in Chursachsen den Kindern die Ausbeuten von ihren Bergteilen nach der Minderiährigkeit berechnen muß, und hat er also nur von der Ausbeute den Niesbrauch, doch ist er den Kindern keine Caution zu machen schuldig a).

a) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum lib. III. c. XXIV. §. 100. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici P. I. Tit. II. Kap. VI. §. 12. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 6.

B.

Von der Verschenkung der einzeln Gewerken zustehenden Bergteile, und den daraus fliesenden Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 455.

Die Verschenkung der Bergteile an Kuxen, und Berg- oder Taggegebäuen (§. 446. Zif. 2) kan, weil ieder Gewerke die freie Disposition über seine Bergteile hat, so wol unter den Lebendigen (inter vivos), als auf den Todesfall (mortis causa) geschehen, und tretten hierbei, da die Berggesezze

nichts besonders verordnen, die gemeinen, oder bürgerlichen Rechte ein a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schenkung §. 1 und 2. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 11. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 94.

§. 456.

Es müssen auch die gescherkten Bergteile in dem Gegenbuch binnen 4 Wochen nach dem Contract dem donatario, so wol bei der Schenkung unter den Lebendigen, als auf den Todesfall zugeschrieben werden, wenn solcher ein Recht daran erlangen will a). Geschiehet bei der Schenkung auf den Todesfall die Zuschreibung indessen nicht bei des donatoris Leben: So muß der donatarius nach dem Ablauf des dreisigsten binnen vierzehn Tagen die Gewehr suchen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schenkung §. 2. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 14. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 94.

b) Herttwig unter dem Worte Gegenbuch §. 11. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 13.

§. 457.

§. 457.

Behält sich auch der donator bei der Schenkung auf den Todesfall von den verschenkten Bergteilen den Niesbrauch auf Lebenslang vor, läst aber diese Bergteile ohne allen Beding, ihme ab-, und dem donatario zuschreiben, und es stirbt dann der donatarius vor dem donator, dieser aber läst bis zu seinem Tode die verschenkten Bergteile unverändert im Gegenbuch stehen: So sind des *donatarii*, und nicht des donatoris Erben die Erben der verschenkten Bergteile a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gegenbuch §. 10. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 12.

C.

Von dem Verkauf der einzeln Gewerken zustehenden Bergteile, und den daraus fliesenden Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 458.

Weil ieder Besizzer der Bergteile die freie Disposition über dieses sein Gut hat (§. 240, 244 und 245): So kan er auch diese seine Bergteile nach den Grundsäzzen des gemeinen Rechtes, sie mögen in Kuxen, oder in Anteilen an Berg- und Tagegebäuen, bestehen, und Zubuse oder Ausbeute geben, verkaufen (§. 446. Zif. 3), doch nicht anders, als mit Confirmation des Bergamts a).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Kauf §. 2 und 4. Alex. Wilh. Köhlers chursächsis. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 14. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 94. 95 et 99. Joh. Georg Bausens Inst. jur. met. germ. P. I. Tit. II. Kap. VII. §. 4.

§. 459.

So bald ein solcher Kauf zulässig ist: So muß der Verkäufer dem Käufer die Bergteile, und zwar bei Kuxen der Unmündigen auf ein an den Gegenschreiber zu erteilendes Bergamtsdecret gewehren lassen, der Käufer hingegen muß den Kaufschilling bezahlen a), und ist der Verkäufer in der Regel schuldig die Bergteile frei zu gewehren b). Bezahlt inzwischen der Käufer nicht: So kan sich der Verkäufer an die Bergteile halten c). Bei der Wehrung müssen dann auch die contrahirenden Teile gegenwärtig sein, oder der eine, und andere durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen d). Die Währung muß inzwischen vier Wochen nach dem Kauf geschehen (§. 441), und der Kaufschilling in den Gewehrschein gesezt werden, weil auf zu theuer erkaufte Kuxen keine Wehrung geschiehet (§. 442). Bei dem Verkauf der Bergteile hat indessen in der Regel das *Jus protimiseos* oder *congrui* nicht statt e). Ist auser dem auch einmal die Gewehr geleistet: So ist der Verkäufer nicht schuldig, der verkauften Kuxen halben

die

die Eviction, oder Gewehr zu leisten, und wenn auch nachher die Zeche gar ausgemessen wird f).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kauf §. 5. Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Abschnitt II. Kap. VIII. §. 14 und 16. Godofr. Christ. Leiseri Jusgeorgicum l. III. c. XXIV. §. 94.

b) Herttwig a. eben a. O. §. 10. Köhler Absch. II. Kap. VIII. §. 20.

c) Herttwig a. eben a. O. §. 7. Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 22.

d) Herttwig unter dem Worte Gegenschreiber §. 2. Köhler Absch. II. Kap. VIII §. 15.

e) Herttwig unter dem Worte Kauf §. 6.

c) Herttwig unter dem Worte Guaranda, oder Gewehr §. 3.

§. 460.

Wenn der Verkäufer bei der Gewehr nicht selbst erscheint: So ist es genug, wenn er über den Verkauf eine mit seinem Nahmen eigenhändig unterzeichnete Vollmacht ausstellt, und bedarf diese keiner Besiegelung, aber den Kaufschilling der Bergteile muß solche enthalten a). Die blose Vorzeigung des Gewehrscheins, auch selbst von Kindern, oder andern Anverwanden, macht inzwischen keine gültige Vollmacht aus b).

a) Caspar Heinrich Horn vom Gegenbuch §. 61.
b) Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 16.

§. 461.

Wenn Bergteile von Frauenspersonen, und Unmündigen verkauft werden: So kan solches besonders in Chursachsen bei den Frauenspersonen nicht anders, als mit Einwilligung und in Gegenwart ihrer Vormünder geschehen, und bei den Unmündigen ist zu dem noch ein *decretum de alienando* erforderlich a), das dann auch Plaz greift, wenn eine Gemeine Bergteile verkaufen will, wozu in der Vollmacht die Einstimmung von wenigstens zwei Drittel der Gemeine erforderlich ist b).

a) Kaspar Heinrich Horn vom Gegenbuch §. 57 und 58. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Unmündige §. 1, 2 und 3.

b) Jo. Aug. Hellfeld Jurispr. forensis editio IV. §. 414.

§. 462.

Ein Mann kan in der Regel in Chursachsen bei der Veräuserung seiner Frauen Bergteile, als ehelicher Curator, nicht zugelassen werden, und können ihre Bergteile nur mit Einwilligung ihres Curators in Gegenwart, oder mit Vollmacht seiner Curantin veräusert und gewehrt werden a).

a) Kaspar Heinr. Horn vom Gegenbuch §. 60.

§. 463.

§. 463.

Ueber Bergteile, die streitig, oder verkümmert sind, auch über Anteile an Berg- und Tagegebäuen kan, ohne des Bergamts Vorwissen und Einwilligung, kein Kauf zu rechtsbeständig geschehen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kauf §. 4. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 19.

§. 464.

Weil der Preis der Bergteile über Nacht steigt und fält: So hat auch bei ihrem Verkauf, sie mögen Zubuse, oder Ausbeute geben, keine Verlezzung, oder Benachteiligung statt, und ist der Verkäufer nicht schuldig, der Verlezzung halber, die veräuserten Bergteile vor den Kaufschilling wieder anzunehmen a). Bei alle dem werden inzwischen falsche und simulirte Kaufcontracte cassirt, und vor null und nichtig erklärt (§. 440).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kauf §. 3. Godofr. Chr. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 95 et 99. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metal. germ. P. I. Tit. II. Kap. VII. §. 4.

§. 465.

Geschiehet es, daß ein Kauf über Bergteile aus andern Ursachen, als den eben gemeldeten nicht be-

stehen kan, oder sonst zurük gehet, und der Käufer hat indessen Zubuse, oder Verlag gegeben: So muß der Verkäufer solche wieder ersézzen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kauf §. 8. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 20.

§. 466.

Wenn auser dem vor Haltung des Retardats, oder der Quartalrechnung ein Kauf geschlossen wird: So muß der Käufer die zunechst darauf folgende Zubusen, nemlich die, so nach dem Kauf geschlossen worden, bezahlen. Geschiehet hingegen der Kauf nach dem Retardat, oder der Quartalrechnung: So muß der Verkäufer die Zubusen entrichten, die noch vor dem Kauf in diesem Quartal geschlossen worden, in beiden Fällen vorausgesezt, daß sich die contrahirenden Teile deshalb nicht besonders verglichen haben a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kauf §. 9. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 20. Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 95.

§. 467.

Trägt es sich auch zu, daß ein Kauf vor geschlossener Ausbeute geschiehet; so folgt solche dem Käufer: Wird hingegen die Ausbeute eher, als der Kauf geschlossen; so bekomt die Ausbeute der

Ver-

Verkäufer, wenn nur bei dem Kaufcontracte nichts anders bedungen worden a). Auser dem allen verstehet es sich von selbst, daß einem solchen Contract an dem Wesentlichen nichts abgehen müsse, was die gemeinen oder bürgerlichen Gesezze zu einem Kauf erfordern. Jedem Gewerken stehet frei seine Bergteile selbst zu verkaufen b), inzwischen werden auch die zum Verkauf der Kuxen vom Bergamt beeidigte eigenen Leute, die so genanten Kuxkränzler, die sich mit dem Kuxenverkauf abgeben (§. 62), dazu gebraucht. Es müssen dann diese iedem, der Kuxen kaufen will, den gemeinen Preis aufrichtig sagen, den wahren vom Geschwornen aufgesezten Zustand der Zeche von den nächsten vier Wochen vorzeigen, die Kuxen nur nach dem ihnen vom Verkäufer angesezten Preis verkaufen, und sich mit dem Trinkgeld, so ihnen von dem Verkäufer und Käufer gutwillig gegeben wird, begnügen, dann aber auch die Bergteile, so Fremde kaufen, mit Einwilligung des Bergamts gewehren lassen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kauf §. 11. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 21.

b) Herttwig unter dem Worte Kuxkränzler §. 2.

c) Derselbe a. eben a. O. §. 2, 3 und 4. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum lib. III. c. XXIV. §. 98.

D.

Von der Ceßion der einzeln Gewerken zustehenden Bergteile, und der daraus fliesenden Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 468.

Aus dem Eigenthume der Bergteile, und der darinn gegründeten freien Disposition der Gewerken über ihre Bergteile (240. 244. und 245). folgt dann auch das Recht, daß ieder einzelne Gewerke seine Bergteile einem andern, eben so, wie bei den gemeinen Rechten, cediren kan, doch müssen die cedirten Bergteile binnen vier Wochen vom Contracte an gewährt werden (§. 441.) a), davon also hier iezt mehr (§. 446. Zif. 4).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Cessio bonorum §. 2. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 14. Joh. Aug. Hellfeld Jurispr. forens. edit. IV. §. 1021. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. VI. §. 1.

§. 469.

Die *cessio bonorum metallicorum* findet am häufigsten statt, wenn ein Gewerke sich so im Bergbau verbauet, daß er seine Bergteile, und andere Haabe an seine Gläubiger cedirt, und gerichtlich übergibt a) da dann sein ganzes Vermögen zum Concurs komt (§. 232.).

a) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Cessio bonorum §. 1. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 45. und 46. P. III. Sect. I. c. X. §. 2.

§. 470.

Ein Gewerke, der *bonis* cedirt, kan für seine Person nicht gekümmert, oder mit Arrest belegt werden a), auf die Bergteile aber, die auser einem solchen Falle, und wenn die Schulden anders woher, und nicht selbst vom Bergbau kommen, nicht verkümmert werden können (§. 231), kan allerdings Arrest und Hülfe geschehen (§. 232 und 233).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Cessio bonorum §. 1. auch dem Worte Arrest §. 15.

§. 471.

Bei einem solchen Concurse haben dann die Bergschulden, und die Bergarbeiter, wegen ihres nicht erhaltenen Lohns, nicht weniger die Receß- und Verlagsschulden, auch der Zehnde und die Hüttenkosten die Priorität (§. 233), weil solche ein stillschweigend Unterpfand an den Bergteilen, und Erzen haben a), und treten auser dem bei der cessione bonorum metallicorum die gemeinen, oder bürgerlichen Rechte ein. Die Location bei einem Concurs ist inzwischen nicht aller Orten gleich, und werden solche gemeiniglich in der folgenden Ordnung locirt: 1) die Arbeitslöhne und Hüt-

Hüttenkosten; 2) die Zehnden und andere landesherrliche bergrechtliche Abgaben; 3) die mit Vorwissen des Bergamts gemachte Verlagsschulden; 4) die unterpfändliche Schulden, und Arreste, unter welchen ersteren auch die vom Mann bezogene Ausbeuten von der Frauen Bergteile begriffen sind; 5) die schlechte vom Bergbau kommende Schulden; endlich 6) die civil- nicht vom Bergbau herrührende Schulden b). Wird sonst eine Zeche auflässig: So können die Gläubiger die Schuldner, auser einer sonderlichen Verschreibung, mit keinem Personalarrest belegen, es dürfen aber solche diese Zeche, mit Vorbewust des Bergamts, ehe solche noch ein anderer gemuthet, bauen: Versäumen solche indessen dieses: So sind die neuen Gewerken, die alten Schulden zu bezahlen nicht schuldig c). Auser dem allen muß der Curator litis während des Concurses die Zubusen aus der Masse bezahlen, damit sich die Bergteile nicht im Retardate verstehen d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte hypotheca §. 6.

b) Herttwig unter dem Worte Schulden §. 8. u. 9. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 47. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. VII. §. 13.

c) Herttwig unter dem Worte Schulden §. 10.

d) Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 46.

E.

Von der Verpfändung der einzeln Gewerken zustehenden Bergteile, und den daraus fliesenden Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 472.

Weil ieder Gewerke ein Eigenthumsrecht, und die freie Disposition über seine Bergteile hat (§. 240, 244 und 245): So kan er solche auch verpfänden (§. 233 und 446 Zif. 5), und in so lange, als solche verpfändet sind, können solche nicht veräusert werden a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte hypotheca §. 1. Godofr. Christ. Leiseri ius georgicum l. III. c. XXIV. §. 96. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. VI. §. 6. T. III. Sect. I. c. X. §. 1. und 2. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 23. und 25.

§. 473.

Soll eine Verpfändung der Bergteile gültig sein: So muß solche vor Gericht gemacht, und in das Bergbuch eingetragen, ia eine solche Verpfändung im Gegenbuche angemerkt werden. Eine solche Verpfändung kan inzwischen bei Minderiährigen nicht anders als mit Einwilligung des

Vormunds, und eines bergamtlichen Decrets geschehen a).

a) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 96. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. VI. §. 8. P. III. Sect. I. c. X. §. 2. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. VIII. §. 24. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Unmündige §. 1. 2. und 3.

§. 474.

Vermeint ein Gläubiger, daß er bei den verpfändeten Bergteilen nicht genug gesichert sei: So kan er auf den Fall, daß das Unterpfand nicht hinreichend ist, noch wol einen Arrest anlegen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hypotheca §. 5.

§. 475.

Es haben auser dem auch, die Arbeitslöhne, (§. 405. und 406), die Verlags- und Receßschulden, wenn sie mit Vorwissen des Bergamts geschehen (§. 391 und 403), die Zehnden und Hüttenkosten an beiden, den Bergteilen, und Erzen ein stillschweigendes Unterpfand, und gehet der jüngere Verlag dem ältern Arrest vor a). In Civilsachen hat inzwischen in Chursachsen die hypotheca tacita auf Bergteile nicht statt b).

a) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte hypotheca §. 6. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. tit. II. c. VI. §. 7. P. III. Sect. I. c. X. §. 3. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 27.

b) Köhler a. a. O. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 26.

§. 476.

Geschiehet es, daß die Zubusen von den verpfändeten Bergteilen nicht richtig abgeführt werden: So verstehen sich solche, wie andere Kuxen (§. 382), in dem Retardate, und gehen die Kuxen, und das Pfandrecht verlohren a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte hypotheca §. 2. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 25.

§. 477.

Wenn der Debitor der verpfändeten Kuxen die Zubusen nicht richtig bezahlt: So muß solche der Hypothecarius entrichten, damit sich solche nicht in dem Retardate verstehen. Versäumt der Leztere diese Zahlung: So gehet das ihm zustehende Pfandrecht verlohren, und er muß dem Debitor die im Retardat verstandene Bergteile wieder ersezzen, inzwischen kan er denselben, wegen seiner Schuldforderung, personaliter belangen a).

a) Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. VI. §. 8. P. III. Sect. I. c. X. §. 4. Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte hypotheca §. 3. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 25.

§. 478.

Geschiehet es, daß der Debitor mit der Bezahlung der Schuld zur gesezten Zeit nicht inne hält, und der Hypothecarius will die Zubusen nicht weiter bezahlen, und die Bergteile verlegen: So kan er sich an die Hypothec halten, und bergrechtlich darauf klagen a). Findet es sich nun, daß dabei die Bergteile zum Verkauf kommen, und es will solche, nachdem sie vier Wochen angeschlagen gewesen, Niemand kaufen; So können solche dem Hypothecario, weil bei ihnen keine Licitation auf bestimte Tagezeiten, oder eine Specialsubhastation statt hat (§. 384), gegen eine Taxe statt Bezahlung (in solutum) zugesprochen werden, doch wird diese Taxe gemeiniglich erst auch vier Wochen öffentlich angeschlagen: Und wenn sich hierauf Niemand findet, der sie höher annehmen will: So muß sich dann darauf der Hypothecarius, und zwar in Zeit von vier Wochen, die ihm zugeurtelten Bergteile wehren lassen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte hypotheca §. 4. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 26.

b) Jo.

b) Joh. Aug. Hellfeld Jurispr. for. edit. IV. §. 1930. Köhler Absch. II. Kap. VIII. §. 14. Herttwig unter dem Worte Immißion, und unter dem Worte Taxation.

§. 479.

Endlich haben auch in Chursachsen die Eheweiber, wegen der von ihren Männern während der Ehe von ihren zugebrachten Bergteilen erhobenen Ausbeute, wenn solche ihre Männer überleben (§ 453), eine hypothecam tacitam an des Mannes Vermögen a).

a) Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 28. Joh. Georg Bausens institutiones Juris metallici germanici P. I. Tit. II. c. VI. §. 7.

F.

Von der Veräuserung der einzeln Gewerken zustehenden Bergteile und des Misbrauches derselben durch Vergleiche, und den daraus hersliesenden Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 480.

Aus dem Eigenthumsrechte, und der in demselben gegründeten freien Disposition (§. 240. 244. und 245), folgt dann auch das Recht, daß die einzeln Gewerken in einer Gewerkschaft ihre

Bergteile, ia auch den Niesbrauch dieses Gutes, durch allerhand redliche und aufrichtige Vergleiche (§. 244. 370. und folg.), an andere überlassen (§.446. Zif. 6.) und sich darinn nach den bürgerlichen Rechten richten können a).

a) Abrah. Kaestner Programma de usufructu partium metallicarum. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum lib. III. c. XXIV. §. 100. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici P. I. tit. II. c. VI. §. 8. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. c. VIII. §. 9.

§. 481.

Diesemnach kan ieder einzelne Gewerke einer Gewerkschaft seine Bergteile, oder deren Niesbrauch gegen andere Sachen vertauschen, ia auch durch andere Vergleiche und Contracte, als die sind, die schon bei den Veräuserungsfällen gedacht worden, an andere überlassen a). Zu einem solchen Vergleich, oder Vertrag, wodurch die Bergteile selbst auf andere Besizzer überbracht werden (§. 480) wird inzwischen immer erfordert: Daß 1) die contrahirenden Teile über ihr Vermögen disponiren können, oder bei Unmündigen die Einwilligung der Vormünder und ein *Decretum de alienando*, das dann auch bei Gemeinden erforderlich ist (§.461) ia auch in Chursachsen bei den Weibspersonen, die Einwilligung der Vormünder beigebracht werde; daß 2) die Einwilligung der contrahirenden Teile

in

in einem solchen Vergleich, ohne Zwang geschehe; daß 3) keine Gefährde und Betrug bei dem Vergleich vorgehe; daß 4) ein solcher Vergleich in den Gesezzen nicht verbotten sei; daß 5) ein dergleichen Vertrag in rechtserforderlicher Ordnung gemacht worden, und es ihm an dem Wesentlichen nicht fehle, und daß endlich 6) ein solcher Vergleich von dem Berggerichte, worunter er geschehen, gerichtlich bestättiget, und dem Gegenbuch einverleibt sei b).

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VI. §. 2. und 6. Zif. 3. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. III. Sect. I. c. XII. §. 1. und folg.

b) Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. VIII. §. 10.

§. 482.

Die Vergleiche und Verträge, wodurch nur der Niesbrauch der Bergteile auf einen andern gebracht wird (§. 480), können sehr verschieden sein, und es kan dieser Niesbrauch an Eltern, Kinder, und andere Verwande, ia auch an Fremde auf eine bestimte Zeit, oder auf Lebenslang, und andere Zeit überlassen werden, so, daß das Eigenthum der Bergteile dem Besizzer dieses Gutes bleibt, und er, oder der *usufructuarius* die allenfalls eintrettende Zubusen bezahlen, ia auch wol eine Caution machen muß, daß er die Bergteile erhalten wolle. Sonst hat in vielen Reichslanden der Vater den Niesbrauch von der Kinder, auch ein Mann von

des

des Eheweibs Gütern, eben daher hat dann auch solcher von den ihnen zustehenden Bergteilen den usumfructum, und ist in beiden Fällen, so, wie im gemeinen Rechte a), keine cautio usufructuaria erforderlich (§. 454), wenn nur nicht zu befürchten ist, daß er die Bergteile fallen lassen wird b). Anders verhält es sich damit in Chursachsen (§. 452, 453 und 454). So gegründet und wol hergebracht es nun auch ist, daß Jemand von seinen Bergteilen einem andern den Niesbrauch überlassen kan: So können doch die Bergteile, ohne Einwilligung des Bergmeisters, nicht verpachtet, oder vermiethet werden (§. 143), und ist der Pachter den Contract zu halten nicht schuldig, wenn er durch unverhofte und unvermeidliche Unglüksfälle in Schaden komt c).

a) Jo. Aug. Hellfeld Jurispr. for. edit. IV. §. 654.

b) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 100.

c) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Pacht §. 4.

Der

Der zweite Abschnitt.

Von
den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen einer Gewerkschaft, und andern nicht zu den Bergwerksverwanden gehörigen Menschen, mit denen solche in Verbindung stehet.

§. 483.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einer Gewerkschaft, und andern nicht zu den Bergwerksverwanden gehörigen Menschen, mit denen solche in Verbindung stehet (§. 264. Zif. 2), betreffen die folgendeh Materien:

1. Die Rechte und Verbindlichkeiten bei den von einer Gewerkschaft zu bauenden Frei- und Erbkuxen;
2. die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einer Gewerkschaft, und den Lieferanten; und dann
3. die Rechte und Verbindlichkeiten bei dem auf die Bergteile angelegt werdenden Arrest und Hülfe.

Ich will diese Materien in den nachstehenden Kapiteln vortragen.

Das erste Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten bei den von einer Gewerkschaft gebauet werdenden Frei- und Erbkuxen.

§. 484.

Ich habe schon in dem Bergstaatsrechte §. 97, 98 und 99 vorgetragen, daß die Gewerken in einer Gewerkschaft diese und iene Frei- und Erbkuxen ohnentgeldlich zu bauen schuldig sind. Hier will ich also nur noch die dabei vorkommende Rechte und Verbindlichkeiten abhandeln (§. 483. Zif. 1).

§. 485.

Die erste von diesen Verbindlichkeiten ist die, daß der Lehnträger, so bald ein Lehn bestättiget ist (§. 126), dem Grundherrn, auf dessen Boden das Bergwerk entblößt ist, die Erbkuxen ansagen, und in dem Gegenbuch wehren lassen muß a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kux §. 14. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. II. Kap. V. §. 10.

§. 486.

Es bleibt diese, die Erbkuxe, stets bei dem Gute, worauf die Fundgrube, oder Maasen liegen, und darf davon nichts verkauft werden a): Denn der iedesmalige Eigenthümer hat bei dem Gute

das

das onus reale, daß er davor Halden, Wege, Stege, und Kauen leiden muß (§. 99).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kux. §. 15. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 10.

§. 487.

Will der Grundherr vier Kuxen, statt seiner Erbkuxe auf seine Kosten selbst mit bauen: So stehet ihm solches frei (§. 99), inzwischen muß ihm solche der Lehnträger wehren lassen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kux §. 19.

§. 488.

In Teutschland wird von den wenigsten herrschaftlichen oder landesfürstlichen Bergwerken (§. 9), auch nicht von denen, die, in Kraft einer Erbbelehnung (§. 76), oder eines ordentlichen Lehns, gebauet werden (§. 77), eine Erbkuxe gebauet, sondern es geschiehet denen Grundherrn, auf deren Boden eine Zeche ist, ein Abtrag, oder eine Entschädigung a).

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 42.

§. 489.

Eine andere Entschädigung des Grundherrn für die auf seinem Grund und Boden gemacht wer-

dende Berggebäue bestehet, vornemlich in Chursachsen, auser der Erbkuxe, auch noch darinn, daß ihm die Gewerkschaft die Wäsch-, Poch- und Erzfuhren, samt dem Pferdegaipeltreiben vorzugsweise vor andern überlassen muß, wenn er nur diese Fuhren um ein und eben den Lohn thun will. Es ist dieses um so billiger, da der, welcher den Schaden von einer Sache hat, auch den daraus herrührenden Nuzzen, vor andern, die nicht darauf berechtiget sind, beziehen kan. Doch fält dieses Vorzugsrecht der Fuhr- und Treiblöhne weg, wenn andere diese Fuhren um einen geringern Preis verrichten wollen a). Dieses Recht kan indessen an keinen andern cedirt werden, und muß der Grundherr die Fuhren selbst verrichten b). Eben dieses Vorzugsrecht geniesen auch die mitbauende Gewerken c).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 12.

b) Köhler Absch. II. Kap. V. §. 14.

c) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Fuhrwerk §. 3.

§. 490.

Zuweilen liegen die Gebäue von einer Zeche nicht auf eines Grundherrn Boden, und dann ist in Chursachsen die Observanz die, daß der Grundherr, auf dessen Boden das Huthaus, und die Förderschächte stehen, das Gaipeltreiben, und die

Erz-

Erzfuhren vom Huthause in die Wäsche und Schmelzhütte verrichtet, das Waschwerk hingegen bringt der Grundherr, auf dessen Boden die Wäsche stehet, von der Wäsche zur Schmelzhütte a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 13.

§. 491.

Auser dem ist bei diesen Fuhren gemeiniglich die Regel die, daß die Bergbeamten, und Diener, zu Vermeidung alles Verdachts und Unterschleifes bei dem Bergbau, sich der Bergfuhren ganz enthalten, und andern Leuten überlassen sollen a), doch wird solches nicht aller Orten beobachtet, so offenbar auch oft dadurch die Gewerken in Schaden kommen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Fuhrwerk §. 1.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 2.

Das zweite Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen einer Gewerkschaft und den Lieferanten.

§. 492.

Damit die Gewerkschaften, bei der Lieferung der Bergmaterialien, nicht vervorteilt werden können, diese aber auch diese Materialien nicht will-

kühꝛlich bezahlen: So wird bei den Bergwerken, vornemlich am Haarze, und in Chursachsen, von der Bergobrigkeit eine Taxe für die Lieferanten gemacht (§. 191 und 483. Zif. 2), wornach dann alle Bergmaterialien, wenn sie gut und tüchtig sind, bezahlt werden müssen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergmaterialien §. 1. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 9. Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 15.

§. 493.

Es wird eine solche Taxe alle Jahr zweimal, zu Anfang des Quartals Reminiscere, und Crucis, vom Bergamte, in Beisein der Schichtmeister und Lieferanten, ia auch wol in Chursachsen in einigen Bergstädten in Gegenwart einiger Rathsdeputirten, als Generalbevollmächtigten der auswärtigen Gewerken, für iedes Materiale gemacht, und dann an das Obergericht zur Genehmigung eingereicht a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 16.

§. 494.

Den Donnerstag vor dem Lohntage müssen dann die Geschwohrnen, die in ihrem Revier zum Anschnitt zu bringende Bergmaterialien besichtigen, und wenn sie solche gut, und in Maas, Zahl und

Ge-

Gewicht richtig finden, dem Schichtmeister attestiren a). Die Bergmaterialien muß aber auch der Steiger, nach der Besichtigung, dem Schichtmeister zur Berechnung, und der Wiederabgabe an ihn überliefern (§. 418 und 426.

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 18.

§. 495.

Weil so, und auf die Art der Preis, die Güte und Richtigkeit der Bergmaterialien festgesezt wird: So passiren dann auch einem Schichtmeister keine Bergmaterialien im Register, (§. 420), die einen höhern Preis haben, oder nicht so attestirt sind a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 16.

§. 496.

Wenn die Bergmaterialien besichtigt sind: So müssen dann auch solche die Schichtmeister bezahlen: Und geschiehet solches nicht; so können sich die Lieferanten an die Gewerken, ia auch an das Bergebäue halten, und auf die Bezahlung klagen, es werden aber solche bei einem Concurse in Chursachsen in die sechste Klasse (§. 471) locirt a), und doch müssen solche dabei alle Quartal mit dem Schichtmeister abrechnen, und sich diese Rechnung vom Geschwohrnen im Abrechnungsbuch attestiren

 lassen,

lassen, wenn sie nicht an des Schichtmeisters Person gewiesen sein wollen b). Ein solches Abrechnungsbuch gibt auch iedem Innhaber derselben, er seie es durch Erbe, oder Cession in Chursachsen das Recht, daß er die darinn enthaltene Forderung, ohne weitere Legitimation, und ohne daß sie im Register auf ihn geschrieben worden, erheben kan, erhält sie inzwischen ein unrechtmäsiger Innhaber eines solchen Buches, so wird der unrechtmäsige Empfänger, und nicht der Schichtmeister in Anspruch genommen c).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 19.

b) Derselbe a. a. O. §. 20.

c) Noch derselbe a. a. O. §. 21.

§. 497.

Auser dem allen dürfen die Bergbeamten und Schichtmeister weder selbst, noch durch die ihrigen mit Bergmaterialien an die Gewerken handeln (§. 418), doch ist in Chursachsen der Fall ausgenommen, wenn sie solche in ein und eben derselben Güte wolfeiler als andere geben a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 17.

Das dritte Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten bei dem auf Bergteile angelegt werdenden Arreste und Hülfe.

§. 498.

Ich habe schon in den 231 §. vorgetragen, daß die Bergteile mit ihren Ausbeuten und Nuzzungen um keiner bürgerlichen Ansprüche willen, die nicht von dem Bergwerk selbst herkommen, mit Arrest belegt, oder sonst einige Hülfe darauf vollstrekt werden könne. Inzwischen sind doch davon im 232 §. einige Fälle ausgenommen worden, und dann findet auch Arrest und Hülfe auf die Bergteile, ia auch die davon kommende Gelder, Ausbeute, Erze, Metalle und andere Vorräthe statt, wenn die Förderungen aus einer Verpfändung, oder aus dem Bergbau selbst herkommen (§. 233, 470 und folg.). Von den Rechten und Verbindlichkeiten nun, die bei dem Arrest und der Hülfe auf Bergteile vorkommen, will ich dann hier etwas umständlich handeln (§. 483. Zif. 3).

§. 499.

Der Arrest auf Bergteile kan in den eben gedachten Fällen teils von Bergwerksverwanden in, oder auser ein und eben derselben Gewerkschaft, teils aber von andern Menschen ausgewirkt werden a). Weil

indessen die im Retardat stehenden Bergteile den Gewerken zustehen, welche ihre Zubuse richtig bezahlt haben (§. 384), und diese vor andere zu bezahlen nicht schuldig sind: So kan auch der Bergmeister, wie schon §. 386. gedacht worden, auf Bergteile, die im Retardat stehen, keinen Arrest gestatten, noch darauf Klage annehmen b).

a) Joh. Georg Bausens Instit. Jur. met. germ. P. I. tit. II. Kap. XI. §. 45.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Arrest §. 7, auch dem Worte Retardat §. 16.

§. 500.

Wenn Jemand eines andern schon gewonnene Erze, wegen eines Streits in der Grube verkümmern will: So darf solches nicht eher geschehen, als bis der Bergmeister und Geschwohrne, im nötigen Falle auch der Markscheider, über die Sache genaue Erkundigung eingezogen haben. Und finden solche, daß der Kummer keinen Grund hat: So muß der Bergmeister den Impetrant damit abweisen, und im Fall er nicht abstehen will, ihn zu einer Verbürgung von 10 bis 20 Mark Silbers, gegen Einlegung des Arrestes, anhalten a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuchs unter dem Worte Arrest §. 8.

§. 501.

Bei der Anlage und Prosecution eines solchen Arrestes wird dann eben so, wie bei den Civilgerichten

richten verfahren a), und nach angenommenem Arreste ist der Arrestant schuldig solchen a tempore impetrationis von 14 Tagen zu 14 Tagen zweimal gebührend zu renoviren, und bei der zweiten Renovation die Arrestklage in duplo zu übergeben, und um die Citation des Arrestanten anzusuchen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Arrest §. 10. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 45.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 9.

§. 502.

Damit auch von denen mit Arrest beschlagenen Dingen nichts verwendet werden möge: So muß der Bergmeister dem Schichtmeister, Steiger, Arrestanten, und dem, bei welchem es sonst nötig ist, hinlängliche Intimation thun a). Ist dis alles geschehen, und ein Arrest in der gehörigen Ordnung angelegt: So gehen dann solche der Zeit nach einander in der Priorität, also der ältere dem iüngern vor b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Arrest §. 11.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 12.

§. 503.

Während des Streits und Kummers ist der Beklagte schuldig die Zubusen so lange zu entrichten, bis die Taxation der Bergteile geschehen, und

und wirkliche Hülfe ergangen ist a). Unterläßt solcher inzwischen diese Zahlung: So ist der Schichtmeister gehalten, solches dem Kläger, ehe die Bergteile in das Retardat kommen, anzuzeigen, der solche dann, wenn er sein Recht erhalten will, verlegen, und solches dem Bergmeister zu erkennen geben muß, mit dem Ansuchen, daß er ihm die Bergteile zuschreiben lassen möge b). In Chursachsen sind die Arreste gänzlich aufgehoben, und dagegen die Inhibitionen, oder Verbote, vornemlich bei Processen über Gänge und Klüfte, Wasserstreitsachen, u. d. gl. eingeführt c), in welchem Fall dann das Erz auf des Bergmeisters Verordnung gestürzt (§. 287.), oder die Arbeit einstweilen eingestelt wird d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zubuse §. 10.

b) Derselbe a eben a. O. §. 11.

c) Jo. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. tit. II. c. XI. § 45. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. V. Kap. VII. §. 17.

d) Herttwig unter dem Worte Verboth.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cancrin, Franz Ludwig von, 1738-1812

Franz Ludwig Cancrinus Hochfürstl. Hessen Hanauischen Cammerassessors und ö
ffentl. Lehrers der Mathematik wie auch ordentl. Mitglieds der Fürstl.
Hessischen Akademie der Wissenschaften zu Giessen erste Gründe der Berg
und Salzwerkskunde
Bd.: 11,2

Frankfurt am Main 1790

BHS I B 33-11,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10705542-5
VD18 90057090